

Quellenanalyse von Livius II, 1—IV, 8 und Dionysius Halicarnassensis V, 1—XI, 63.

Zweiter Artikel.

(Vgl. Bd. XXIII S. 600 ff.)

Kap 3. Aeußere Analyse der Erzählung Liv. 2, 16—41.

§ 1. Die unzweifelhaft alten Stücke 2, 16—21
und 33—41. Liv. Verhältniß zu den älteren Quellen.

Bei dieser kritischen Zergliederung des zweiten Buchs empfiehlt es sich aber, zunächst wieder einige Stücke herauszuheben, welche als unzweifelhaft älteren Ursprungs bezeichnet werden können.

Erst nachdem wir sie genauer bezeichnet, werden wir die zwischen ihnen liegenden Capitel untersuchen und nachdem wir damit die Zusammensetzung des ersten Theils des betreffenden Buchs deutlich gemacht, dann zu dem zweiten Theil desselben fortschreiten.

Jene unzweifelhaft ältesten Bestandtheile sind Buch. 2, 1—21 und 33, per secessionem plebis etc. — 41. agri partes duae ademtae.

Sie umfassen also den schon behandelten Anfang des Buchs.

Wir beginnen daher in dem Folgenden die kritische Betrachtung von dem Punkte an, wo wir ihn oben bei der Untersuchung der Geschichte der Anfänge der Republik verließen. Wir brauchen kaum zu erinnern, daß wir natürlich dabei die Erzählung des Dionys so viel wie möglich mit heranziehen und verwertben werden.

Ehe wir zu der eigentlichen Untersuchung gehen, wird es zweckmäßig sein, die Eigenthümlichkeit der Erzählung ins Auge zu fassen, die Livius im Anfang des zweiten Buchs uns giebt, und die wir schon kennen. Das streng annalistische Element, wie es in den spätern Capiteln nach dem Tode des Valerius erscheint, jene ganz kurzen Notizen über Facta von der größten Wichtigkeit treten hier noch zurück. Die Erzählung setzt sich aus den bekannten gewaltigen Schilder-

rungen zusammen vom Blutgericht des Brutus, der Schlacht an der silva Arsia, dem Krieg des Porjenna. Dazu kommt das Detail über Brutus und über Valerius Consulate. Eine ganze Reihe römischer Lokalsagen sind in die Erzählung verflochten, wie die über das Haus des Publicola Cap. 8, die prata Mucia Cap. 13, die weibliche Reiterstatue in summa sacra via ebd., den vicus Tuscus Cap. 14. Die glänzende und populäre Gestalt des Valerius Publicola erscheint schon hier neben Brutus, und wir dürfen sie daher keineswegs schon in ihrer ursprünglichen maßvollen Fassung auf Valerius Antias zurückführen. Dabei haben wir oben schon bemerkt, daß hier auch bei Livius die Helden der ältesten Republik ebenso cognomina führen, wie wir einige Königsnamen nicht ohne dieselben kennen. Da Livius im Verlauf dieses Theils seiner Erzählung sich immer auf die veteres oder veterissimi bezieht, da er Cap. 8 quosdam veteres also andern veteres entgegensetzt, und da er vor und nach diesem Stück 1, 55 vgl. 52 und 2, 32 ff. und 40 Fabius und Piso nennt, so werden diese beiden für unser Stück hauptsächlich in Betracht kommen. Es war schon oben bemerkt, daß eine sehr genaue Uebereinstimmung Liv. 2, 2 mit Piso bei Gellius 15, 29¹⁾ nicht gerade hier eine Benutzung desselben beweist, sondern daß sie auf die gemeinsame Benutzung des Fabius wenigstens zurückgeführt werden kann. Von 2 andern Fragmenten Pisos scheint das Plin. 33, 2 mit Liv. 2, 20 am Ende zu stimmen²⁾. Die Nachricht dagegen Plin. 34, 6, daß die statua equestris der Cloelia von ihren Mitgeißeln gesetzt sei, giebt jedenfalls der livianischen Notiz 2, 13 eine andere Fassung³⁾. Liv. 1, 53 verglichen mit 55 folgte Fabius unzweifelhaft, ohne ihn doch zu nennen; an der zweiten citirten Stelle führt er ihn nur an, um ihn zu verwerfen⁴⁾. Ebenso ist er 2, 31 und 33 verglichen mit 2, 58 Piso nicht

1) Gell.: Verba Pisonis haec sunt: L. Tarquinium conlegam suum, quia Tarquinio nomine esset, metuere; eumque orat, uti sua voluntate Romam contendat. Quia Tarquinio, inquit, nomine esset. Liv.: hunc tu inquit tua voluntate remove metum. Meminimus, fate-mur eiecisti reges: absolve beneficium tuum, aufer hinc regium nom-en etc.

2) Plin.: Quis primus donaverit, a L. Pisone traditur. A. Postu-mius dictator apud lacum Regillum castris Latinorum oppugnatis ei, cuius maxime opera capta essent, hanc coronam ex praeda dedit. Liv.: fertur — pronuntiasset militi, qui praemia, qui primus, qui secu-ndus castra hostium intrasset, tantusque ardor fuit, ut eodem impetu, quo fuderant hostem Romani, castra caperent.

3) Plin.: nisi Cloeliae quoque Piso traderet ab iis positam, qui una obsides fuissent, redditus a Porsena. Liv. dagegen nur: Romani novam in femina virtutem novo genere honoris, statua equestri donavere.

4) 55: eo magis Fabio, praeterquam quod antiquior est, qua-draginta ea sola talenta fuisse (so steht 55) quam Pisoni, qui quadra-ginta milia etc.

gefolgt⁵⁾ und es scheint uns danach kaum zweifelhaft, daß die unterschieden alte Quelle seiner Darstellung hier von den beiden, welche überhaupt allein in Betracht kommen können (Lachmann de font. I p. 29) nur Fabius sein kann. Jedoch griff er auch schon hier bisweilen zu jüngeren Quellen, so weit ich sehe, nur zu Valerius Antias. Hierher gehört die Stelle *quidam vindictae quoque nomen tractum ab illo putant: Vindicio ipsi nomen fuisse, post illum observatum, ut qui ita liberati essent, in civitatem accepti viderentur* (2, 5 a. G.). Sie findet sich sonst ebenso Plut. Publ. 7⁶⁾, dagegen konnte Dionys 5, 13 schon deshalb nicht so erzählen, da nach ihm bereits Servius Tullius den Freigelassenen die civitas gegeben hatte⁷⁾. Valerisch ist dann unzweifelhaft die Diktatur des M. Valerius, die er 2, 18 erwähnt, um sie zu verwerfen⁸⁾. Dagegen erklärt er sich dort für die Darstellung der *veterrimi auctores*. Daß sich aber auch hier keine Spur von der Quelle des Dionys findet, hat Kießling hervorgehoben.

Es ist nun aber besonders zu beachten, wie er selbst immer bestimmter und, man möchte sagen, ungeduldiger die Schwierigkeiten bezeichnet, die ihm diese ältesten Quellen verursachen. Zuerst Cap. 8 notirt er eine Differenz über das Consulat des Sp. Lucretius zwischen den *auctores veteres*. Bei der Erwähnung der ersten Diktatur bemerkt er 18 »*nec quo anno nec quibus consulibus, quia ex factione Tarquiniana essent (id quoque enim traditur), parum creditum sit, nec quis primum dictator creatus sit, satis constat. Apud veterrimos tamen auctores T. Larcium dictatorem primum, Sp. Cassium magistrum equitum creatos invenio. Consulares legere, ita lex iubebat de dictatore creando lata. Eo magis adducor, ut credam, Larcium, qui consularis erat, potius quam M. Valerium M. filium Volesi nepotem, qui nondum consul fuerat, moderatorem et magistrum consulibus appositum: quin si maxime ex ea familia legi dictatorem vellent, patrem multo potius M. Valerium — consulem virum legissent*«. Die Erzählung, die er vorfand, gab also erstens den Text der *lex de dictatore creando*,

5) Ueber die Volkstribunen: *numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est, 2, 58, dagegen ebd. 3: fünf Tribunen sunt qui duos tantum in sacro monte creatos tribunos esse dicant und ebd. 31: in sacrum montem secessisse — ea frequentior fama est, quam cuius Piso auctor etc.*

6) *ἡς οἰόμενός τι δεῖν ἀπολαῦσαι τὸν Οὐινδικιον ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκείνον ἐν Ρώμῃ γενέσθαι πολίτην καὶ φέρειν ψήφον, ἢ βούλοιοτο φρατρία προσνεμηθέντα — ἡ δὲ παντελής ἀπελευθέρωσις ἄχρι τῶν οὐινδικίων λέγεται δι' ἐκείνον, ὡς φασί, τὸν Οὐινδικιον.*

7) Dion. 4, 22. Bei der Besprechung der politischen Folgen der Freilassung s. Becker 2, 1 p. 96 wird das bemerkte Quellenverhältniß scharfer ins Auge zu fassen sein.

8) s. gleich unten.

aber einen andern als Dion. 5, 70, in welchem nichts von consularis steht, obwohl nachher 71 die *προειρηκότες τῆς βουλῆς* erwähnt werden. Dann urgirte sie, daß die Consuln tarquinischer Neigungen verdächtig, wovon auch kein Wort bei Dionys. Endlich fügte die unzweifelhaft valerische Erzählung hinzu, daß die consulares einen Diktator aus den Valeriern gewünscht und gewählt hätten, wovon ebenfalls nichts bei Dionys. Dieser hat 5, 64 eine Rede eines Valeriers, die jedenfalls aus Valerius stammt, und die *lex de dictatore creando*. Jedenfalls behandelte er sie frei und fügte die Namen des Diktators und des *magister equitum* nicht aus Valerius, sondern aus der ältesten Quelle zu; das Ganze ward in dieser Darstellung drei Jahre später gesetzt, weshalb und von wem sahen wir B. XXIII p. 629.

Schon hier fühlt sich Liv. sichtlich in Betreff der Chronologie vollkommen rathlos. Man kommt nach seinen Worten fast zu der Vermuthung, daß die erste Diktatur in einigen Quellen ganz ohne Jahresangabe erzählt war. Mit dem großen Latinerkrieg und der Schlacht am See Regillus gewinnt er noch einmal festen Boden, man fühlt ihm bei dieser schönen Partie, ihrer einfachen und großartigen Bewegung das Wohlbehagen des geborenen Erzählers an. Aber am Schluß derselben findet er sich steigenden Verlegenheiten gegenüber, denn in seiner Quelle hört offenbar mit der Notiz über den Triumph des Diktators die zusammenhängende Darstellung auf. Die Worte *triennio deinde nec certa pax nec bellum fuit* 21 zeigen die Unsicherheit des Erzählers, entweder erst des Liv. oder schon seines Autors. Noch ein Paar Jahre zählt Liv. selbst die kurzen annalistischen Notizen auf, die er vorfand, dann bricht er endlich in den merkwürdigen Stoßseufzer aus »*Tanti errores implicant temporum aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut nec qui consules secundum quosnam nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate non rerum modo, sed etiam auctorum digerere possis*«. Es ist also nicht nur die *vetustas rerum*, sondern ebenso sehr die *vetustas auctorum*, die ihm Schwierigkeiten macht. Trotz seiner unzweifelhaften Vorliebe für die ältern Quellen sieht er sich zu dem Geständniß gezwungen, gerade sie erschwerten die Erkenntniß der chronologischen Ordnung.

Weshalb dies zunächst gerade an dieser Stelle der Erzählung hervortrat, zeigt schon ein oberflächlicher Blick auf die vorübergehenden Capitel. Bis zum Consulat des Servius Sulpicius und M. Tullius 2, 19 ist jedes Jahr mit reichem Stoff erfüllt, in diesem fehlt er. Das folgende bringt drei ganz kurze annalistische Notizen »*Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit*«, dann die Schlacht am See Regillus noch in ihrer ganzen epischen Breite; für das nächste Consuljahr wieder nichts, im folgenden »*aedis Saturno dedicata, saturnalia instituta festus dies*«, darauf wieder nichts. Und wenn er sich nun ungeduldig zu seinem übrigen Apparat wendet, findet er allerdings *apud quosdam* ein

prachtvolles Stück, nur daß es dieselbe Schlacht am See Regillus ist, die er schon erzählt hatte⁹⁾.

Wir befinden uns also unzweifelhaft an der Stelle, wo in Liv. „ältesten Historikern“ die großen sagenhaften Partien der ältesten Zeit zusammenfließen mit den ältesten annalistischen Notizen. Nach seinen eigenen Äußerungen, nach dem verhältnißmäßig einfachen und alterthümlichen Charakter der Darstellung bei der rein äußerlichen Verbindung der verschiedenen Bestandtheile des ganzen Stücks kann kein Zweifel sein, daß Alles bis hierher aus den ältesten Quellen genommen ist, die ihm zugänglich waren. Anfänglich war er offenbar gewillt, diesen Darstellungen unbeirrt durch ihre große Einfachheit wörtlich zu folgen. Was ihn endlich davon abbrachte, war die Verwirrung der Thatfachen, die sich für ihn nicht nur aus der *res gestae*, sondern aus dem hohen Alter der Schriftsteller ergab. Ich kann dies nicht anders verstehen, als daß in den fabischen Annalen und ähnlichen Quellen gleichen oder fast gleichen Alters die Texte selbst verwirrt und *corrumpt* waren. Daß das möglich war, liegt auf der Hand, und Gellius 5, 4 zeigt, daß zu seiner Zeit Fabiustexte »*bonae atque sincerae vetustatis*« eine Seltenheit waren. Aus unserer Stelle schließe ich, daß schon Liv. in dem Zustand der Handschriften dieser ältere Historiker ein Haupthinderniß ihrer gleichmäßigen Benutzung fand. Jedenfalls wendet er sich von hier ab zunächst den neuern Quellen zu.

Im Anfang des nächsten Jahres hat er offenbar noch geschwanzt. Aus dem Consulat des Appius Claudius und P. Servilius folgen noch einige ganz annalistische Notizen, von denen sich bei Dion. keine Spur findet, aber c. 22 tritt er an eine Quelle heran, deren auffallende Uebereinstimmung mit Dion. 6, 25 ff. uns zeigt, daß wir von hier an auch bei Liv. uns auf einer ganz andern Grundlage bewegen.

Ein neckischer Zufall hat es gewollt, daß Liv. selbst ganz gegen seinen Willen uns noch einen sehr wunderlichen Beweis für die Annahme lieferte, daß er hier zu einer andern Quelle übergegangen sei. Es ist allgemein anerkannt¹⁰⁾, daß er 2, 16 ff. unter zwei aufeinander folgenden Jahren denselben Krieg gegen Pometia zuerst als einen

9) Hoc demum anno ad Regillum lacum pugnatum apud quosdam invenio, A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit se consulatu abdicasse, dictatorem inde factum. tanti errores implicant temporum etc.

10) Schwegler 2 p. 702: Daß Liv. hier die abweichenden Berichte verschiedener Chroniken neben einander gestellt hat, springt in die Augen. Schon Niebuhr 2 p. 104: Der Krieg — kommt bei Liv. zweimal vor, unter den Jahren 251, 252 und 259: ja, wer die Sache beim Licht betrachtet, wird zugeben müssen, daß auch jene früheren vergeblichen zwei Feldzüge in der That der nämliche sind, den verschiedene Annalen theils in 251, theils in 252 gesetzt hatten.

Volsker, dann als einen Urunkerkrieg erzählte. Wahrscheinlich folgte er hier nur einer alten Quelle, die diesen Krieg in zwei verschiedenen Versionen erzählte, wie sie Liv. 2, 13 und 15 den Friedensschluß mit Porfenna in zwei Darstellungen gab. Wie diese beiden Erzählungen von Friedensverhandlungen schon bei Valerius Antias in eine verschmolzen wurden s. B. XXIII p. 623, so ist hier von der Quelle, die Dionys 6, 25 zu Grunde liegt, diese Kriegsgeschichte richtig nur einmal erzählt¹¹⁾, dagegen ist sie aber mit der innern Geschichte der Republik in einen Zusammenhang gebracht, den die beiden ältern Redaktionen bei Liv. a. D. noch nicht kannten.

Das Unglück, wie gesagt, wollte nun, daß Liv., als er sich zur Benutzung einer neuern Quelle entschloß, in diese Bearbeitung eines Kriegs hineingerieth, den er schon nach seinem bisherigen Führer unbewußt zwei Mal erzählt hatte. Dieser dritten Erzählung folgt er wirklich bis zu dem Punkte, wo die Geschichte des Krieges schließt mit der Hinrichtung der volskischen Geiseln Dion. 6, 30, die in jenen beiden ältern Redaktionen Liv. 2, 16 ff. auch vorkommen. Offenbar diese Wiederholung hat ihn aufmerksam gemacht, er hat ebd. 25 diese Scene ausgelassen, aber die sonstige Erzählung ist, wie gesagt, stehen geblieben.

§ 2. Die Coriolansage bei Livius.

Wir sehen hier von der Betrachtung des Abschnitts Liv. 2, 22 ff. zunächst ab und wenden uns, wie wir schon oben angekündigt, dem nächsten größeren Abschnitt zu, den wir sofort nach äußern und innern Merkmalen wieder auf ältere Quellen zurückführen können.

Es ist dies die Coriolansage mit den sie einfassenden annalistischen Notizen Liv. 2, 33 bis 41 A. Daß diese Partie unzweifelhaft älteren Quellen angehört und zwar solchen, wie Liv. sie 2, 1—21 benutzte, dafür sprechen zunächst folgende äußere Gründe:

1) Die Angabe über das Consulat des Sp. Cassius und Postumus Cominius a. D. 33 »iis consulibus cum Latinis foedus ictum« ist unzweifelhaft rein annalistisch.

2) Unmittelbar hinter dieser Notiz fällt noch in dasselbe Consulat der in der Uebersetzung eigentlich consullose Anfang der Coriolansage¹²⁾.

3) Die Coriolansage erfüllt die folgenden Consulate bis zu dem des L. Siccus (Momms. v. Forsch. p. 109) und C. Aquilius,

11) D. h. die beiden Feldzüge sind hier so verbunden, daß bei dem ersten Einrücken der Römer die Volsker sich ohne Widerstand unterwerfen, dann aber ihre Nachgiebigkeit bereuen und nun Herniker und Latiner zu einem neuen Krieg mit fortzureißen suchen.

12) Die älteste Tradition hat von einem im J. d. St. 261 unter Ausführung eines Consulats unternommenen Feldzug gegen die Volsker nichts gewußt, Schwegler 2 p. 364.

unter denen folgende Notizen »eo anno Hernici devicti, cum Volscis aequo Marte discessum est« 40 a. G., an die sich in derselben annalistischen Fassung anschließt 44 A. »Sp. Cassius deinde et Proculus Verginius consules facti, cum Hernicis foedus ictum, agri partes duae ademptae«. Man sieht, die Composition einer sagenhaften breiteren Erzählung mit ganz kurzen annalistische Angaben über außerordentlich wichtige Ereignisse, eine Compositionsweise, von der sich auch hier bei Dion. keine Spur findet, erinnert uns vollständig an Liv. Erzählung in den ersten Abschnitten des zweiten Buchs. Und wir würden danach kein Bedenken tragen, das ganze Stück auf dieselben Quellen zurückzuführen, denen wir jenen früheren Abschnitt zuschrieben, wenn nicht die neueren Forscher gerade über die Coriolansage anderer Ansicht wären. Niebuhr sprach in der ersten Ausgabe der römischen Geschichte I p. 432 den „Verdacht“ aus, daß die Geschichte Coriolans erst nach der Zeit des Fabius in ihrer jetzigen Gestalt ausgebildet sei. Es scheint, daß auch in der zweiten Ausgabe II p. 273 derselbe Gedanke ihm vorschwebte. Schwegler urgirt II p. 393, daß in den ursprünglichen Quellen, den alten Annalen, nur der kürzeste Inbegriff der wichtigsten Begebenheiten verzeichnet war. Er schließt daraus, daß die Erzählung von Coriolan in Liv. ausführlicher Fassung unmöglich aus den ältern Quellen stammen konnte. Andererseits geben beide, Niebuhr wie Schwegler, zu, daß hier bei Liv. „die alte Uebersetzung“ viel ungetrübter fließe als bei Dion.

Was nun zunächst die Darstellung des Dion. betrifft, so hat Schwegler zugegeben, daß ihre zum Theil unerträgliche Manier nicht ihm selbst, sondern „den geschwägigsten der jüngern Annalisten einem Gn. Gellius oder Valerius Antias“ zuzuschreiben sei. Weshalb nennt er hier nicht wie doch p. 14 im Allgemeinen auch Licinius als Quelle des Dionys? Es scheint fast, als habe er dessen Darstellung hauptsächlich im Liv. und eben deshalb nicht bei Dion. vermuthet. Zudem wir auf unsere frühere Ansicht zurückweisen, daß nach bestimmten äußern Kennzeichen die ganze Partie Einer Quelle bei Dion. gehöre, bemerken wir Folgendes.

Die charakteristischen cognomina finden sich in der Dionysischen Darstellung gerade hier auffallend häufig. Von den fünf Consulpaaren haben sieben Namen cognomina, dazu kommen dergleichen auch sonst vor z. B. 7, 26, 33, 36, 74. Die Erwähnung von Mitgliedern des valerischen Geschlechts tritt uns zum Theil sehr auffallend entgegen, so 7, 1, 54 und 8, 39. Nun beweisen diese valerischen Notizen, wie wir gesehen haben, keineswegs, daß wir unmittelbar Valerius Antias vor uns haben, sondern nur, daß auch hier die Quelle des Dion. Antias kannte und sehr reichlich benutzte. Dagegen ist es das Charakteristische der livianischen Coriolansage, daß sich in ihr solcher valerischer Spuren gar keine finden. Ja wir möchten fast behaupten, daß Liv. hier nicht einmal den Valerius so eingesehen habe, wie er es

kurz vor 2, 21 häufig that. Ueber die Veranlassung der Frauengesandtschaft an Coriolan, die bei Dion. 8, 39 von einer Valeria ausgeht, hat er diese Fassung höchst wahrscheinlich nicht eingesehen, da er ausdrücklich bemerkt »id publicum consilium an muliebris timor fuerit, parum invenio« c. 40.

Der Annahme also, daß Liv. seine Geschichte Coriolans einer alten und zwar derselben alten Quelle nachzählte, der er früher 2, 1 bis 21 folgte, steht nichts weiter entgegen als die Vorstellung, daß „in den alten Annalen nur der kürzeste Inbegriff der wichtigsten Begebenheiten enthalten war“. Unzweifelhaft war dies der Fall mit denjenigen ältesten namenlosen Quellen, aus welchen die kurzen annalistischen Notizen Liv. 2, 19, 21 und hier 33, 40 und 41 ursprünglich stammen, aber eben so gewiß nicht mit den bekannten alten Quellen, in denen Liv. diese kurzen Notizen fand. Diese gaben zwischen jenen kurzen Notizen jenem „kürzesten Inbegriff der wichtigsten Begebenheiten“, die sie in den „alten Annalen“ vorfanden, die ausführlichen Sagenstücke, welche wir bei Liv. z. B. 19 und 20 zwischen die kurzen Annalennotizen eingeschoben fanden. Daß Liv. jene kurzen aber inhaltschweren Sätze aus der einen und die dazwischen stehende breite Erzählung immer aus einer andern Quelle genommen, widerspricht, wie wir schon bemerkten, durchaus seiner sonstigen Manier. Er nahm Beides aus einer Quelle; daß diese aber eine ältere war, das zeigt sich gerade hier besonders deutlich. Die so auffallend kurze Erwähnung der beiden cassischen Bundesverträge hat vor und nach der Geschichte Coriolans betraf eben die wichtigsten Verhältnisse der Republik. Es ist hier am allerwenigsten denkbar, daß er etwa eine vorliegende ausführlichere Angabe ins Kurze gezogen hätte, und so viel ich weiß, hat dies auch Niemand angenommen. Er erzählt von den Worten *iis consulibus cum Latinis populis ictum foedus* ruhig weiter, und wenn daher zugegeben wird, daß die folgende Geschichte Coriolans bei ihm die ältere Ueberlieferung ungetrübter giebt, so gehören diese beiden Thatfachen, die Emsilbigkeit über das Bündniß und die Reinheit der sagenhaften Erzählung, so gehören eben auch beide Stücke, das kurze und das lange, wesentlich zusammen, um uns den eigenthümlichen Charakter einer ältern Quelle zu vergegenwärtigen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Coriolansage kritisch zu untersuchen; daß die livianische Erzählung ursprünglicher ist und in der Wahrheit und Lebendigkeit einzelner Züge der originalen Sagenbildung näher steht als die des Dion., zeigt auch die oberflächlichste Vergleichung. Sie ist kürzer und bewegt sich zum Theil in Sprüngen fort. Wenn man nur die wenigen Worte über Coriolans Anklage und Verurtheilung¹³⁾ gegen die entsprechende breite Darstellung des Dion.

13) Liv. 2, 35: *ipso cum die dicta non adesset, perseveratum in ira est, damnatus absens in Volscos exulatum abiit, minitans patriae hostilesque iam tum spiritus gerens*. Vgl. dagegen Dion. 7, 60—64.

hält, so begreift man sehr wohl, daß dieser diejenigen Quellen, welchen Liv. folgte, beschuldigen konnte, auch hier die Ereignisse nur *καταλαυδῶς* dargestellt zu haben 1, 6.

In diese kurze Erzählung ist die Geschichte von der Instauratation der *ludi magni* und dem Traumgesicht des *Latinius* Liv. 2, 36 ff. einfach hineingestellt, während sie Dion. 7, 68 ff. mit viel mehr Kunst und Berechnung mit den übrigen Thatsachen und der Schilderung der damaligen Stimmung Roms verflochten ist. Wie der Zusammenhang dieses Einsages mit der *Coriolansage*, so ist auch der der *Coriolansage* mit den vorhergehenden und nachfolgenden Ereignissen bei Liv. noch viel loser, ihre Einfügung viel erkenntlicher. Liv. Quelle hob 2, 33 ausdrücklich hervor, daß die Sage bei dem Volkskrieg, durch den *Vongula Polusca* und *Corioli* an Rom kam, nur den Namen des *A. Marcius* kannte, und daß die Verbindung dieses Feldzuges mit dem *Consul Post. Cominius* nur eine, vielleicht ihre eigene, Conjectur war. Dieselbe Quelle ließ, obgleich sie den Tempel der *Fortuna muliebris* von der Frauengesandtschaft herleitete, doch *Coriolan* eine *Migle* davon am *cluilischen* Graben sein Lager aufschlagen. Bei Dion. dagegen ist dort der *Consul Cominius* der hervorragende Führer einer Reihe wichtiger militärischer Bewegungen 6, 91 ff., hier hat Dion. 8, 36 schließlich den *Coriolan* bis an die Stelle des spätern Tempels vordrücken lassen (*Nieubr* 2, 115). Es kann eben kein Zweifel sein, daß Liv. Quelle der Zeit näher stand, in welcher das ganze große lose Stück zwischen jene annalistischen Notizen hineingeschoben wurde. Ich entscheide nicht, ob sie selbst das that. Ueber die Reihe von Widersprüchen, die sich zum Theil aus dieser Einfügung für unsere heutige Kritik ergeben, ging sie stillschweigend hinweg. Der Darstellung des Dion. liegt dagegen der Trieb zu Grunde, namentlich für die Geschichte der innern Verhältnisse einen möglichst glaubwürdigen Zusammenhang herzustellen. Wir kommen auf diese Seite der Frage später zurück.

§ 3. Das zwischen den ältern Stücken liegende jüngere Stück der Liv. Erzählung 2, 22 — 32.

Von der Betrachtung der beiden größeren Stücke Liv. 2, 1—20 und 33—41 Anf., als welche unzweifelhaft aus seinen älteren Quellen stammen, wenden wir uns, wie wir das oben schon angekündigt, der dazwischen liegenden Darstellung zu. Die nähere Untersuchung von Cap. 1—21 ergab, daß Liv. schon bei ihrer Abfassung *Valerius* zur Hand hatte, zunächst nur, um ihn mit den älteren Quellen, die er ausschrieb, ab und zu zu vergleichen. Weiter zeigte sich, daß er am Ende jenes Abschnitts die älteren Quellen verließ und zu einer andern überging, welche er bisher nicht benutzt. Da wir wissen, daß er *Valerius* schon in Händen hatte, so ist es deshalb schon wahrscheinlich, daß diese jetzt gebrauchte Quelle eben dieser *Annalist* war.

Die rein annalistischen Stücke verschwinden zunächst, die Ähnlichkeit mit der Erzählung des Dionys beginnt eben von jener Stelle an, aber sie ist nicht vollständig. Das Verhältniß zwischen Livius' Darstellung und der entsprechenden des Dionys ist genau so, wie zwischen Plutarch's Poplicola und dem letztern.

1) Beide Erzählungen bewegen sich in einer lebhaften Darstellung voll von leidenschaftlichen Szenen, die berühmte Schilderung z. B. des entsprungenen nexus, dessen Erscheinen auf dem Forum eine allgemeine Bewegung der Schuldgefangenen einleitet, findet sich bis ins Detail übereinstimmend Liv. 2, 23 und Dion. 6, 26. Das Edict des Consuls Servilius, die folgende Aushebung, der Krieg gegen die Volcker, die Einnahme Pometias stammen offenbar Liv. 2, 24 f. und Dion. 6, 29 ff. aus einer und derselben ausführlichen Quelle.

2) Diese Quelle sucht die Ereignisse möglichst mit einander zu verbinden.

Wie ich schon oben p. 149 f. hervorhob, hat Liv. 2, 21 den Volkskrieg gegen Pometia aus seinen alten Quellen, 2, 22 aus der neueren erzählt. Das Eigentümliche dieser zweiten oder dritten Erzählung ist eben, daß sie auf's Innigste mit der inneren Bewegung verbunden ist, wovon jene erste Darstellung Nichts hat. Und hierin, in dieser Verknüpfung des Kriegs und der Schuldnöth stimmt Dionys vollkommen überein, nicht allein hier, sondern auch in der weiteren Entwicklung dieser Verhältnisse.

3) In beiden Erzählungen nimmt die Dictatur des M. Valerius, Sohn des Volesus Liv. 30, Dion. 39 eine sehr hervorragende Stellung ein. In beiden finden wir Liv. 22 Dion. 25 eine genaue Zahlenangabe der Gefangenen von der Schlacht am See Regillus, welche, wohl bemerkt, bei Liv. in dem älteren Abschnitt 20 fehlt, bei Dion. 6, 17 schon benützt ist.

4) Doch würde es nicht richtig sein, für beide Darstellungen eine unmittelbare Benutzung des Valerius anzunehmen, denn Differenzen sind unzweifelhaft vorhanden und zwar eben solche, wie wir sie zwischen Plutarch's Poplicola und Dionys wahrnahmen. Der senatus infrengens Liv. 23 fehlt Dion. 26, ebenso ist die wunderliche Erzählung Liv. 25 »prima luce Volsci fossis repletis vallum invadunt, iamque ab omni parte munimenta vellebantur, cum cos., quamquam cuncti undique et nexi ante omnes, ut signum daret, clamabant, experiendi animos militum causa parumper moratus etc.« nicht allein ganz ausgelassen, sondern Dion. 29 erzählt viel einfacher »ὁ δὲ Σεργύλιος ἐτι νυκτὸς ἀπὸ τοῦ χάρακος ἀγωνισάμενος, ἐπειδὴ φῶς τ' ἤδη ἐγένετο καὶ τοὺς πολεμίους ἔμαθεν ἀτάκτως προνομιόντας ἀνοῖξαι κελείσας πυλίδας κ. τ. λ.

Ebenso fehlt ganz bei Dionys die Dedication des Mercurtempels durch den primipilus Laetorius, die Liv. 27 berichtet, obwohl

er schon 21 dasselbe Factum in seiner einfachsten annalistischen Form aus seinen älteren Quellen erzählt hatte.

Wenn dagegen Dion. 31 die Erzählung Liv. 26 durch den Zug belebt, daß die Römer von einem Opferfest fort noch bekränzt gegen die Sabiner ausgerückt, so möchte ich fast vermuthen, daß Liv. hier nur die gemeinsame Urquelle abkürzte.

§ 4. Das Uebergangsstück Liv. 2, 29—32 und die Geschichte der Seccession.

Der Parallelismus der Erzählungen dauert im Ganzen fort bis Liv. 29, wo dieser von den Worten »redeunt in tribunal« an in eine Erzählung eintritt, die bis zur Rede des Dictators Valerius 31 ganz mit der des Dion. 34—43 übereinstimmt.

Bei dieser Uebereinstimmung fällt zweierlei auf 1) Liv. erzählt 29 hintereinander zwei Versuche den *delectus* zu halten, nur der letzte findet sich bei Dion. a. D. 2) er erwähnt in dieser Partie seiner Erzählung 30 einen Einfall der Volsker, Aequer und Sabiner, von dem im Anfang dieses Consulats 28 und bei dem ersten Versuch des *Delectus* bei ihm gar nicht die Rede war, während allerdings die Erzählung Dion. 34 ff. gerade diese Verhältnisse und die damit zusammenhängende Senatsverhandlung, von der bei Liv. kein Wort, sehr ausführlich darstellt.

Es ist also nicht zweifelhaft, daß Liv. hier zwei Darstellungen vor sich hatte. Die eine begann das betreffende Consulat mit geheimen Bewegungen der Plebs und einem *Delect*, für den kein äußerer Grund vorlag, als nur der Wunsch, die Plebs unter die Fahnen zu zwingen, die andere motivirte diesen etwas wunderlichen Beschluß durch jene kriegerischen Bewegungen der Nachbarn. Liv. nahm den Anfang seiner Erzählung aus der ersten, unzweifelhaft der, welche ihm bisher gebient, dann noch einmal den *Delect* und dann das folgende aus der zweiten. Dieser zweiten aber folgte Dion. von Anfang an. Ist also diese zweite Erzählung der Quelle des Dionys entlehnt, die ganze vorübergehende Strecke nicht dieser Quelle, wohl aber einer ebenfalls nicht alten Quelle, mit welcher die Dionysische Erzählung ihrem ganzen Tenor nach, auch in gewissen Valerischen Grundzügen übereinstimmt, und hatte Liv. unzweifelhaft schon im Beginn des zweiten Buchs Valerius in Händen, so werden wir zu der Annahme gedrängt, daß er 22—29 eben diesen Annalisten, 29—31 dessen Bearbeiter, den Licinius benutzte.

Diese Quelle führt ihn in die Geschichte der ersten Seccession hinein; ehe jedoch der volle Ausbruch der Revolution erfolgt, verläßt er sie.

Es fällt nämlich sofort auf, daß, wie er sich der Geschichte der Seccession nähert, die Erwähnung verschiedener Quellen wieder beginnt, von denen nichts verlautet, seitdem er am Ende des Capitels 21 die

ältern Quellen bei Seite gelegt hat. Die Anfänge des eigentlichen Aufstandes erzählt er nicht mehr ganz so wie Dion., namentlich viel kürzer, »et primo« so beginnt er Cap. 32 »agitatum dicitur de consulum caede, ut solverentur sacramento; doctos deinde nullam scelere religionem exsolvi Sicinio quodam auctore iniussu consulum in sacrum montem secessisse. Ea frequentior fama est quam cuius Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam esse«. Von dem Angeführten findet sich der Plan, die Consuln zu ermorden, nicht bei Dion., wohl aber Sicinius als Urheber der Bewegung. Im folgenden entspricht die kurz gefasste Schilderung im Ganzen der des Dion., nur mit Ausnahme der Worte »quid futurum deinde, si quod externum interim bellum existat?« Denn Dion. erwähnt ausdrücklich der sei blischen Einfälle bis vor die Thore der Stadt. Dann beginnt die vollständige Differenz: Agrippa wird allein zu den Aufständischen geschickt »facundus vir et quod inde oriundus erat plebi carus«. Seine plebejische Herkunft wird Dion. 49 ebenso wenig erwähnt, wie hier bei Liv. seine bekannte vermittelnde Stellung zwischen den Parteien, welche Dion. gerade urgirt. Er geht allein hinaus und trägt, worauf Liv. ein besonderes Gewicht legt, nur seine bekannte aespische Parabel vor »prisco illo et horrido modo nihil aliud quam hoc narrasse fertur«. Liv. schließt diese Partie mit der Ausführung »comparando hinc quam intestina corporis seditio similis esset irae plebis in patres flexisse mentes hominum, agi deinde de concordia coeptum concessumque in condiciones. ut plebi sui magistratus essent sacrosancti quibus auxilii latio adversus consules esset neve cui patrum capere eum magistratum liceret. Ita tribuni plebei creati duo C. Licinius et L. Albinus. Ji tres collegas sibi creaverunt, in his Sicinium fuisse seditionis auctorem de duobus qui fuerint minus convenit. sunt qui duos tantum in sacro monte creatos tribunos esse dicant ibique sacratam legem latam«. Von der ganzen großen und ausführlichen Rede des Agrippa, von den verschiedenen aus mehreren Abgesandten bestehenden Gesandtschaften, von den wiederholten Bemittlungsversuchen, von der doppelten Schlußversammlung in Rom und auf dem mons sacer, von allen diesen weit ausgehobenen Thatsachen der Dionysischen Erzählung findet sich hier keine Spur. Es liegt auf der Hand, daß die Darstellung, welcher Liv. seine Nachrichten über die Rede Agrippas und über ihre Stellung in den Verhandlungen entlehnte, eben denjenigen ältern Historikern gehörte, bei denen Dion. (s. B. XXIII p. 629) zu seinem Erstaunen diese Parabel, aber nichts weiter fand. Wir dürfen also annehmen, daß sich Liv. hier wieder mit jenem fertur und dem vorhergehenden dicitur älteren Quellen zuwandte. Die von fertur abhängende Construction hält aus bis »Sicinium fuisse seditionis auctorem«, dann folgt wieder ein kurzer vergleichender Blick auf andere Quellen. In diesen letztern, also nicht in jenen

ältern, stand >duos tantum in sacro monte creatos tribunos esse ibique sacratam legem latam«. Daß dies nicht Piso war, erhellt trotz Liv. 2, 58 (Schwegl. 2, p. 271 Anm. 1) eben aus dem kurz vorhergehenden Citat, wonach Piso die plebs auf den Aventin auswandern ließ. Bei Dion. dagegen findet sich die lex sacrata auf dem heiligen Berg, aber fünf Tribunen. Wir schließen hier zunächst diese Vergleichung ab. Folgt man der Livianischen Erzählung weiter, so betritt man sofort jenes ältere Stück, die Coriolansage und die sie umgebenden annalistischen Notizen, und wir kommen also zu dem Resultat, daß das zweite ältere Stück des zweiten Buchs, das jedenfalls bis Cap. 43 N. reicht, schon Cap. 32 beginnt.

Es kann auffallen, daß Liv. für die Geschichte der ersten Sezession, sollte unsere Analyse richtig sein, so kurz hinter einander drei verschiedene Quellen benutzte, erst zwei neuere, schließlich eine ältere. Bei einer genaueren Erwägung wird man die Sache doch nicht so auffallend finden. Liv. verläßt die bisher benutzte jüngere Quelle Cap. 29 an der Stelle, wo er auf die Diktatur des Valerius stieß. Hatte er nun an einer andern Stelle (8, 40) offen sein Mißtrauen gegen die gentilicische Gütlichkeit der Historiker ausgesprochen¹⁴), so ist es erklärlich, daß er die bisher benutzte Quelle, unzweifelhaft Valerius Antias verließ, wo er in ihr einem Valerier eine so gewaltige Rolle zugekehrt fand. Dasselbe Factum bei einem andern Schriftsteller andern Namens und Geschlechts war ihm weniger verdächtig. Weßhalb er dann wieder die Darstellung verließ, die wir in ihrem weitem Verlauf unzweifelhaft bei Dion. haben, dafür giebt er uns sehr deutlich den Grund in den Worten, mit welchen er Agrippas Rede einleitet, nämlich der *modus priscus et horridus narrandi* zog ihn und seinen feinen Darstellungstact hier eben so sehr an, wie ihn die langen rhetorischen Ausführungen abstoßen, welche wir bei Dion. demselben Agrippa, seinen Mitgesandten und seinen Gegnern in den Mund gelegt finden.

§ 5. Resultat der vorstehenden Analyse.

Ueberschauen wir jetzt die Resultate unserer bisherigen Quellenanalyse.

Die älteren Quellen lieferten Liv. die Abschnitte Cap. 1—21 und Cap. 31—43; die dazwischen liegenden entnahm er jüngern Quellen und zwar bis Cap. 29 dem Valerius, bis Cap. 31 dem Li-

14) *vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familia ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallenti mendacio trahunt. Inde certe et singulorum gesta et publicae monumenta rerum confusa nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.*

cinus. Diesen letztern nahmen wir als die Grundlage der Dionysischen Erzählung an, soweit sie Liv. 2, 1—43 entspricht.

Danach gestaltet sich die Möglichkeit der Quellenvergleiche hier für uns folgender Maßen. Wir können für den Liv. 2, 1—16 erzählten Abschnitt drei verschiedene Massen vergleichen, die ältern Quellen bei Liv., Valerius in Plutarchs Poplicola, Licinius im Dionys. Livius a. D. 16—21 haben wir die ältern, daneben bei Dion. 5, 49—6, 24 Licinius. Ebenso liegt das Verhältniß für den Abschnitt Liv. a. D. 31—43 und das Dion. in dem entsprechenden Abschnitt Dion. 6, 45—8, 63. Dagegen haben wir für Liv. a. D. 22—29 bei ihm Valerius, bei Dion. 6, 25—34 Licinius, jedenfalls nur zwei jüngere Quellen. Nur eine und dieselbe Quelle, also Licinius, haben wir für die Strecke Liv. c. 29—31 bei ihm und bei Dion. 6, 34—44.

Was den ersten Abschnitt betrifft, in welchem die Vergleichung dreier verschiedener Quellen möglich ist, so haben wir diese Cap. 2 angestellt und das Resultat gefunden, daß hier Dion. = Licinius die beiden andern Darstellungen verschmolzen habe. Wir haben schon damals hervorgehoben, daß auch in den spätern Abschnitten, die bei Liv. und Dion. deutliche Spuren jener jüngsten Quelle zeigten, eine solche Verschmelzung einer ältern und einer relativ jüngern Darstellung wahrnehmbar war. Wollen wir hier diese Untersuchung wieder aufnehmen, so kommt es darauf an, zunächst vor allen die Grundanschauungen der ältern Quelle in den betreffenden Stücken des Liv. festzustellen.

Kap. 4. Die Grundanschauungen der constatirten verschiedenen Quellen.

§ 1. Die Stellung der beiden Stände a) in der ältern Quelle des Liv.

Wir gehen hier zunächst von der Stelle aus, in der Liv. 2, 21 die Nachricht vom Tode des Tarquinius nach Rom kommen läßt. Er fährt dann fort »*erecti patres, erecta plebes. Sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia, plebi cui ad eam diem summa ope inservitum erat iniuriae a primoribus fieri coepere*«. Diese Stelle steht kurz vor der, in welcher Liv. zur neueren Quelle übergeht. Sollte sie nun etwa zusammenfassen, was in der bisherigen Darstellung derselben über die innern Verhältnisse Roms gesagt war? Keineswegs. Die Darstellung Dion. 5, 63 und ebenso 6, 22 giebt in allgemeinen Zügen, was dann später auch bei Liv. 2, 23 und Dion. 6, 26 der Nerus als seine specielle Leidensgeschichte erzählt, nämlich eine allmähliche, langjährige Verschlechterung und Verwirrung der Verhältnisse. Schon unter dem bei Liv. ganz ereignislosen Consulat des Q. Cloelius und L. Lartius treffen wir Dion. 5, 63 eine Senatöverhandlung über

Mafregeln gegen die vorhandene Schuldennoth. Sie wird geführt zwischen M. Valerius und Appius Claudius und endet mit der Ernennung des ersten Diktators. So gewiß dieser Valerius aus Antias stammt, so gewiß war (s. ob. p. 148) M. Valerius bei ihm erster Diktator und so gewiß hatte auch Liv. das Original zu jener Dionysischen Senatsdebatte bei Valerius eingesehen, wie er 2, 18 die Notiz über die Ernennung des M. Valerius mit der Bemerkung bei Seite schob »si maxime ex ea familia legi dictatorem vellent patrem multo potius M. Valerium spectatae virtutis et consularem virum legissent«.

Deshalb dürfen wir die Vermuthung wagen, daß Antias die Geschichte der Schuldennoth mit jener Senatsverhandlung begann, bei der M. Valerius einen Schulderlaß, Appius Claudius die Diktatur beantragte, und welche schließlich zur Diktatur des M. Valerius führte, „weil man aus dieser Familie den ersten Diktator zu nehmen wünschte“. Die Bearbeitung, die bei Dion. vorliegt, nahm die Debatte mit dem Valerier aus Antias, den Diktator aber L. Martius aus der ältern Quelle, der Liv. folgt. Der wunderliche Censur, den Dion. 5. 75 dieser Diktator hält, paßt genau in die Reihe, die mit dem von Macer erfundenen Entstehungsjahr des Censorenamtes stimmt s. B. XXIII p. 626.

Die Darstellung des Livius entspricht also durchaus nicht der des Dionys, sie kennt keine allmähliche Entwicklung der Schuldennoth schon von früher her, ja sie erwähnt gerade diese Seite der damaligen Zustände überhaupt nicht.

Die besprochene Stelle 2, 21 schließt bei Livius die zusammenhängende Masse älterer Quellen vom Anfang des zweiten Buches an. Die nächste Stelle, wo wir wieder auf ältere Quellen trafen, war die Erzählung der ersten Seceffion 2, 23. Es ist auch hier von den Neuern hervorgehoben worden (Schwegl. 2 p. 258 ff.), daß sich in diesem Stück der Livianischen Erzählung keine Spur von der Schuldennoth als dem eigentlichen Motiv der Bewegung finde. Die Verhandlungen, von denen Livius hier erzählt, betreffen nur die Einrichtung neuer plebejischer Gewalten. Es entspricht also an dieser Stelle die Auffassung der älteren Quellen derjenigen, die wir 2, 21 trafen, insofern sowohl dort beim Anfang wie hier beim Abschluß der betreffenden Bewegung nur der Uebermuth der Patricier gegen den andern Stand als der eigentliche Beschwerdepunkt erscheint. Die dritte Stelle, in der wir bei Liv. alte Quellen voraussetzen, schließt sich der Geschichte der Seceffion unmittelbar an, es ist die Coriolansage. Hier geht bei ihm das neue Zerwürfniß entschieden vom Senat aus. Er betont ausdrücklich, der Friede der Republik sei damals hergestellt gewesen »domi sanata discordia« c. 34, erst nach der Ankunft der sicilischen Zufuhren bei der Senatsitzung über ihren Verkauf »multi venisse tempus premeadae plebis putabant recuperandique iura, quae extorta secessione ac vi patribus essent. In primis Marcius Coriolanus hostis tribuni-

ciae potestatis etc.« Erst als die dabei folgenden Aeußerungen des Letztern im Volke bekannt wurden »plebem ira prope armavit«. Man sieht, es ist dieselbe Vorstellung, nach der die Veranlassung zur Seceffion nicht in der kraftlosen Verwicklung der Schuldverhältnisse, sondern in der Herrschsucht der Patricier lag. Unzweifelhaft aber mußte die hier von Livius gebrauchte Quelle, da sie die Geschichte des Coriolan, seiner leidenschaftlichen Pläne und seiner Katastrophe so dicht an die Seceffion hinschob, von der Voraussetzung ausgehen, daß die Einsetzung der magistratus sacro sancti diesen das Recht versiehcn, Patricier vor den Comitien anzuklagen (Schwegl. 2, p. 385), daß also nach dieser Anschauung die plebs keineswegs „eine völlig rechtlose und gedrückte Stellung“ (a. D.) einnahm, sondern den Patriciern gegenüber mit neuen Gewalten und Rechten dastand, welche gerade die tiefe Erbitterung jener erregten. Daß die älteren Quellen sich die Macht des Tribunats und seinen Einfluß sehr bedeutend dachten, erhellt aus den Worten Coriolans »Tarquinius regem qui non tulerim, Sicinium feram?« Er versucht nur den Einwurf »auxilii non poenae ius datum illi magistratui plebisque non patrum tribunus esse«. Aber der Senat selbst sieht sofort die Unmöglichkeit ein, dem Anklagerecht der Tribunen und der Strafgerichtsbarkeit der Comitien rechtlich entgegen zu treten. Es ist eben bei Liv. dieses Recht der Plebs schon ein vorher gesetzlich anerkanntes (Schwegl. 2, p. 384), und nicht, wie bei Dion. 7, 65¹⁵⁾ ist der Proceß des Coriolan Veranlassung und Anfang der plebejischen Gerichtsbarkeit.

Aus den hier vorgelegten Beobachtungen tritt uns das Bild der Plebs nach den ältern Quellen in einer eigenthümlichen Einfachheit und Macht entgegen. Sie wird nicht durch den Jammer finanzieller Bedrängnisse in die bekannte politische Bewegung hineingezogen. Diese politische Bewegung ist vielmehr von Anfang an veranlaßt durch die gewalthätige Herrschsucht des andern Standes. Sie hat nur zum Zweck, sich gegen solche Uebergriffe zu schützen, und sie erreicht diesen Zweck gleich bei der ersten Seceffion so vollständig, daß selbst ein Charakter wie Coriolan bei dem ersten erneuten Angriff unterliegt.

15) Dion. 7, 36 erwägt Junius Brutus den Angriff gegen Coriolan: τὸς πατριχοὺς ἅπαντας ἠρεθισμένους — τοῦ τε δήμου τὸ καρτερώτατον μέρος ἐνδοιάζον καὶ οὐκ ἀγαπητῶς δεχόμενον ἀνδρὸς ἐπιφανεστάτου τῶν ἐν τῇ πόλει παρὰδοσιν ἐπὶ θανάτῳ καὶ ταῦτα ἀκρίτου συμβούλευε — τότε μὲν εἶδεν — προθεῖναι δὲ τῷ ἀνδρὶ δίκην, ὁρῶσαν αὖ χρόνον ὅσον δὴ τινα. Von allen diesen Bedenken hat Liv. Nichts, er schildert nur die Zuversicht Coriolans. Dion. schließt seine Erzählung 7, 65: Αὕτη πρώτη κατ' ἀνδρὸς πατριχοῦ πρόσκλησις εἰς τὸν δῆμον ἐγένετο ἐπὶ δίκῃ καὶ ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου τοῖς ὑστερον λαμβάνουσιν τὴν τοῦ δήμου προστασίαν, ἔθος κατέστη, καλεῖν οὓς δόξειε τῶν πολιτῶν δίκην ὑφ' ἑξόντας ὑπὸ τοῦ δήμου, eine solche Betrachtung fehlt ebenfalls bei Liv.

§ 2. b) in der jüngeren Quelle bei Dionys.

In den betreffenden Partien haben wir, wie S. 158 bemerkt, zunächst nur die Darstellung des Dionys zu vergleichen. Was die erste Stelle betrifft, so haben wir schon oben erwähnt, daß sich bei Dion. die Geschichte der Schuldnoth und zugleich der innern Zerwürfnisse in Verbindung mit der ersten Diktatur findet, und daß die Erzählung der ältern Quellen, denen Liv. folgte, bei Dion. verschmolzen erscheint mit den Thatsachen, die Liv. offenbar im Valerius las. In der weiteren Geschichte der ersten Bewegung ist aber die oben berührte Stelle Liv. 2, 21 d. h. der Tod des Tarquinius und der unselbige Eindruck, den er auf die römischen Stände machte, durchaus nicht benutzt. Die entsprechende Erzählung des Dionys hebt nur die Schuldnoth in den ersten Stadien des Kampfes als das eigentliche Motiv hervor¹⁶⁾.

Anders gestaltet sich das Verhältniß des Dion. zum Livius bei der Secession selbst. Hier läßt sich nicht verkennen, daß bei dem ersteren eine Verschmelzung zweier Darstellungen vorliegt. Die eine ging von der Ansicht aus, daß die Verwirrung der Schuldverhältnisse die Ursache der ganzen Bewegung sei. Diese Vorstellung waltet vor in der ganzen Geschichte der Verhandlungen bis 6, 64. In Folge dieser Verhandlungen geht eine Gesandtschaft von zehn Männern zu den Ausgewanderten. Die Anträge dieser Gesandtschaft bezwecken wesentlich eine Ordnung der Schuldverhältnisse, ihre Hauptredner sind ein Valerius und Menenius Agrippa. Letzterer schließt eine längere Rede, in der er namentlich eine Schuldbentilgung beantragt und weitere Gesetze über diese Verhältnisse in Aussicht stellt¹⁷⁾ mit der bekannten Fabel (6, 83—86). Hier tritt nun, als die Plebs darauf eingehen will, ein Volkstribun Junius Brutus ein, der ja allgemein als ein Produkt späterer römischer Historiographie anerkannt wird¹⁸⁾. Durch die schlauen Rathschläge dieses Demagogen kommt zuerst der Vorschlag einer jähr-

16) Dion. 6, 21 wird nach der Abschließung des Bündnisses mit den Latinern auch der Tod des Tarquinius erwähnt, der von Latinern, Etruskern und Sabinern abgewiesen sich zum Tyrannen von Cumä wandte und dort 90jährig starb. Dann fährt er c. 22 fort: *Ῥωμα. δὲ καταλυσαμένους τοὺς ὑπάθρους πολέμους ἢ πολιτικὴν στάσιν αὐτοῖς ἐπαρίσταται, τῆς μὲν βουλῆς ψηφισαμένης καθίλειν τὰ δικαστήρια καὶ τὰς ἐμψιβητήσεις, ἅς διὰ τὸν πόλεμον ἀνεβόλοντο, κρίνεσθαι κατὰ τοὺς νόμους κ. τ. λ.*, dagegen bei Liv. von einem Bündniß mit den Latinern gar nicht die Rede, es heißt nur von der Nachricht von Tarquinius Tod: *eo nuntio erecti patres, erecta plebes. sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitiam: plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat iniuriarum a primoribus fieri coepere.*

17) *εὐρόντες δὲ τὰς ἀποτόμους τῶν δαρείων ἀναπράξεις τῶν παρόντων κακῶν αἰτίας γεγωνίας, οὕτως αὐτὰς διορθούμεθα* a. D. 83. f. Schwegler 2 p. 259 N. 1.

18) S. Schwegler 2 p. 272 N. 3.

lich von der Plebs zu erwählenden Behörde nur zum Schutz in die Verhandlungen¹⁹⁾. Man sieht, erst an diesem Punkt lenkt die bisherige Darstellung in die einfache Erzählung der alten Quelle ein. Die Verhandlung kommt nun zum Schluß an zwei verschiedenen Punkten in zwei verschiedenen Akten. Eine plebejische Gesandtschaft geht nach Rom mit der Hälfte der patricischen Gesandten, Menenius bleibt im Lager zur Abfassung des Gesetzes über den gewünschten Magistrat 88²⁰⁾. Jene Gesandtschaft schließt mit dem Senat durch die Fetialen einen Vertrag. Das Volk in Curien getheilt wählt seine bisherigen Führer Brutus und Sicinius Velutus, außerdem C. und P. Licinius und C. Viscellius. Sie traten am 10. Dec. an. Nach den Wahlen kommen die Gesandten des Senats wieder und stimmen Allem zu. Brutus aber beruft eine Versammlung und beantragt den Magistrat für heilig und unverletzlich zu erklären. Das geschieht 6, 89 ff. durch eine Reihe von Beschlüssen und religiösen Akten, von denen sich Liv. 2, 33 gar nichts findet, welche aber offenbar dem Schriftsteller bekannt waren, dem er später 3, 55 über diese selben Dinge nachschreibt²¹⁾.

Gehen wir jetzt zunächst zu der dritten Partie über, der Coriolansage.

Die Erzählung des Dion. enthält zwei Hauptmomente der Sage, die wir bei Liv. nur einmal erzählt finden, doppelt, den Feldzug gegen Antium und den Proceß des Coriolan. Ueber den Feldzug gegen die Antiaten sagt Liv. 2, 33, der Name des Coriolan werde ursprünglich

19) Συγχωρήσατε ἡμῖν ἄρχοντας ἀποδεικνύοντα καὶ ἕκαστον ἐναυτὸν ἐξ ἡμῶν ὅσους δὴ τις, οἵτινες ἄλλου μὲν οὐδενὸς ἔσονται κύριοι, τοῖς δὲ ἀδικουμένοις ἢ καισχυομένοις τῶν δημοτῶν βοηθήσουσι, καὶ οὐ περιόψοντα τῶν δικαίων ἀποστερόμενον οὐδένα Dion. a. D. 87.

20) Man bemerke die eigenthümliche Verknüpfung: die Schwierigkeit war, daß nach den älteren Quellen der Vertrag auf dem mons sacer nur das Tribunal betraf, die Gesandtschaft aber nur für die Ordnung der Schuldverhältnisse instruiert sein konnte. Dion. läßt erst für die neue Forderung eines Tribunats die Zustimmung des Senats einholen, als diese zurückkommt, theilt sich die Gesandtschaft wieder, Menenius bleibt auf dem mons sacer διαγράψαι παρακληθεὶς τὸν νόμον τοῖς δημοτικοῖς, καὶ ὃν ἀποδείξουσι τὰς ἀρχάς, ein anderer Theil geht nun nicht wegen des Magistrats an den Senat zurück, sondern „οἷς τὰ πιστὰ δώσει“ d. h. die Garanten wegen der Schuldverhältnisse, die c. 84 bezeichnet werden: αἱ δὲ βεβαιώσουσι τὰς ὁμολογίας ταύτας καὶ τὸ ἀσφαλὲς ὑμῖν παρέξουσαι πιστεῖς. Denn dort ist von dem Magistrat noch gar nicht die Rede gewesen.

21) „non haberi pro sacrosancto aedilem, tribunos veteri iure iurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse“ Dion. a. D. 89 erzählt eben auch in folgender Reihenfolge: Wahl der Tribunen, gesetzliche Feststellung ihrer potestas als einer sacrosancta, die von allen beschworen wird, Wahl der Aedilen ohne einen solchen Eid. Es ist namentlich mit Bezug auf Schweglers Ausführung 2 p. 249 ff. zu bemerken, daß Dion. diesen Eid bestimmt unterscheidet von dem Vertrag, welchen die Fetialen in Rom aufgerichtet hatten.

allein dabei genannt, so daß man auf das Commando eines Consuls nur aus andern Gründen schließen könne, es gab also unzweifelhaft eine alte Ueberlieferung, bei der nur Coriolan genannt wurde. Der Consul Cominius kam erst später hinzu, wie wir schon oben bemerkten. Nun wird bei Dion. ein Feldzug des Coriolan gegen die Volcker von Antium zuerst 6, 91 f. unter dem Befehle des Consuls, dann 7, 19 ein zweiter auf seine eigene Hand ohne einen höheren Commandirenden erwähnt. Ganz ähnlich verhält es sich, wie gesagt, mit dem Proceß. In der livianischen Erzählung, die über diesen Punkt auffallend kurz ist, erfahren wir, daß die Tribunen die Anklage an die Comitien brachten, daß Coriolan eine Vertheidigung gar nicht versuchte und schon vor dem entscheidenden Gerichtstage ins Exil ging. Ueber das Object der Anklage erfahren wir bei Liv. nichts. Bei Dion. wird die Sache so dargestellt: Die Tribunen und Aedilen beabsichtigen Coriolan zugleich anzuklagen und zu verurtheilen 7, 35. Von diesem Plane sehen sie sich genöthigt abzugeben, sie verstehen sich nach einem Beschlusse des Senats dazu, die Klage an die Comitien zu bringen. Hier vertheidigt sich Coriolan 7, 62 mit großem Erfolg²²⁾, bis ein Tribun Decius eine neue Anklage stellt, zu der ihm der zweite consullöse Feldzug des Marcius den Stoff bietet. Bei dieser Anklage verzichtet Coriolan auf die Vertheidigung und wird verurtheilt 7, 64 a. C.²³⁾.

Wir haben also in diesen beiden Erzählungen der Secession und der Geschichte Coriolans dieselbe eigenthümliche Erscheinung der Verdoppelung von Erzählungsmomenten, die bei Liv. nur einfach vorkommen. Bei der Secession findet bei Liv. nur eine Verhandlung und ein Vertrag statt, bei Dion. zwei Verhandlungen und zwei Verträge, auf dem mons sacer und in Rom.

In der Coriolansage haben wir den Feldzug gegen die Antiaten und den Proceß bei Liv. einfach, bei Dion. doppelt. Bei der Secession entspricht die eine Verhandlung und der eine Vertrag der allerdings viel einfacheren Erzählung des Livius, bei Dion. ist eben dieser Vertrag auf dem heiligen Berg viel mehr mit Detail ausgeschmückt, während der andere in Rom, von dem bei Liv. keine Spur, sich in ein gewisses Dunkel hüllt. Daß dieser letztere aber die Abstellung der Schuldnoth betraf, zeigt die vorhergehende Geschichte der Verhandlungen, und daß diese Geschichte der Schuldnoth höchst wahrscheinlich aus Valerius stammt, darüber haben wir oben gesprochen.

Wir haben also hier, worauf wir schon früher hindeuteten, in

22) ἔτι δὲ αὐτοῦ λέγοντος, ὅσον μὲν ἦν τοῦ δημοτικοῦ μέρους ἐπειρῆς καὶ φιλόχρηστον, ἀπολύειν ἔβρα ἃν ἄνδρα — ὅσοι δ' ἦσαν φῦσει βιάσκατοι — ἤχθοντο μὲν ἀπολύειν τὸν ἄνδρα μέλλοντες, οὐκ εἶχον δὲ, ὅτι ἂν ἄλλο ποιῶσι κ. τ. λ.

23) οὕτε ὁ Μάρκιος πρὸς ταῦτα εἶπεν ὅτι ἀπολογήσαστο, οὕτε ὁ ἕπατος οὕτε ἄλλος οὐδεὶς, οἷα δὴ παραδόξου — φανεύσης ἐπὶ σφίσι τῆς αἰτίας.

der Erzählung des Dion. deutliche Spuren, daß dieselbe zwei verschiedene Darstellungen, wovon die eine die der ältern livianischen Quellen, die andere eine valerische war, ebenso verschmolz, wie wir das früher bei den Anfängen der Republik gesehen haben.

Unzweifelhaft würden wir bei der vorstehenden Vergleichung noch deutlicher sehen, wenn uns das dritte Glied zu derselben erhalten wäre, die zweite der verschmolzenen Erzählungen. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt nun das letzte hier noch zu vergleichende Stück eine um so größere Bedeutung, der Abschnitt Liv. 2, 22—29 und Dion. 6, 25—45.

§ 3. c) in der jüngeren Quelle des Liv.

In diesem Abschnitt hat nach den Cap. 3 § 3 und 4 gegebenen Ausführungen Liv. uns den Valerius gegeben. Wir können jedenfalls also, soweit dieses Stück eben reicht, d. h. bis dicht vor der Secession, den Charakter seiner Darstellung uns deutlich machen. Der Hauptzug derselben ist, daß hier nur die Schuldennoth als das alleinige Motiv der ganzen Bewegung erscheint. Wir müssen aber noch ein anderes Moment hervorheben. Die Quelle des Dion. hat an diesem Grundzug der ganzen Darstellung, obwohl sie sonst Manches weggelassen, zugesetzt und umgestellt hat, durchaus nichts verändert. Es fragt sich demnach, fand diese jüngere Quelle, der Dion. folgte, in der alten Quelle, die sie später benutzte, hier kein verwendbares Material vor? Oder aber, was auch möglich wäre, ist Liv. oft erwähnte Aeußerung über den Anfang der Bewegung 2, 21 vielleicht gar nicht einer ältern Quelle entnommen und nur seine eigene Conception? Dies letztere müssen wir entschieden in Abrede stellen.

Wir haben nämlich in einem Fragment des Sallust (ed. Gerlach I fragm. 11) eine Darstellung, in der ganz deutlich diejenige, der Liv. folgte, und die valerische, die von der Schuldennoth ausging, mit einander verschmolzen sind. Es heißt dort so »neque amplius quam regibus exactis dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est aequo ac modesto iure agitatum, dein servili imperio patres plebem exercere de vita atque tergo regio more consulere, agro pellere et ceteris expertibus soli in imperio agere«. Soweit entspricht es der livianischen Darstellung 2, 21, darauf fährt die Stelle analog der Erzählung bei Liv. 2, 22 ff. und der dionysischen weiter fort »quibus saevitiis et maxime foeneris onere oppressa plebes, cum assiduis bellis tributum simul et militiam toleraret«. Das Folgende scheint eine Verschmelzung zweier Erzählungen »armata montem sacrum atque Aventinum insedit tumque tribunos plebis et alia sibi iura paravit«, wenn nicht Sallust hier auch schon an die zweite Secession dachte. Wie dem auch sei, so viel ergibt sich, daß er für den Anfang der ersten Secession die Erzählung kannte, der auch Liv. folgte.

Wenn also bei dem weiteren Fortgang der Bewegung wir in Dionys Darstellung die Züge jener älteren Quelle vermissen, so bieten sich zur Erklärung dieser Thatsache zwei Möglichkeiten. Entweder ließ die Quelle des Dion. v. h. Licinius die weitere Entwicklung des Aufstandes nach der älteren Quelle aus und wandte sich erst am Schluß derselben zu, oder die ältere Quelle gab nach der Nachricht vom Tode des Tarquinius unter der allgemeinen Bemerkung, die sie damit verband, nichts weiter über die Geschichte der Bewegung bis kurz vor dem Ausbruch der Seccession. Diese letzte Annahme ist in so fern wahrscheinlicher, als sie wesentlich mit die schon öfter erwähnte Aeußerung des Dion. rechtfertigen würde, daß die älteren Historiker Fabius und Cincius für seine Bedürfnisse zu kurz geschrieben hätten. Es würde durch diese Annahme aber auch weiter noch sich erklären, weshalb Valerius Antias ein so überraschend großes Publikum gewann (s. Risfen, krit. Untersf. p. 45), denn wahrscheinlich war er dann der erste römische Historiker, der die Anfänge der plebejischen Bewegung nur in einer scheinbar tieferen Motivirung und einer wirklich zusammenhängenden Erzählung vortrug.

Schließlich haben wir dann freilich zu bedauern, daß Liv. 29—31 Antias verließ und sich ganz derselben Quelle wie Dionys anschloß. Wir würden sonst möglicher Weise die hier versuchte Controlle noch etwas weiter führen können. Jetzt bleibt uns nur eine Bemerkung zu machen. Wir haben oben p. 155 hervorgehoben, daß Liv. 2, 28 und 29 dieselbe Aushebung zweimal erzählt, das eine Mal 28 nach seiner bisherigen Quelle, das zweite Mal 29 nach der des Dionys. Diese beiden Erzählungen können wir also vergleichen. Und dabei stellt sich der schon bemerkte Unterschied heraus, daß Liv. 2, 28 eigentlich gar kein Feind erwähnt wird, gegen den das Heer zusammengezogen wird, »otio lascivire plebem«. Der Defekt soll nur gehalten werden, um diesen Uebermuth zu brechen. Dion. 6, 34 dagegen und Liv. 2, 30 erscheinen Volcker, Aequer und Sabiner gegen Rom in den Waffen und dieser furchtbaren Combination gegenüber werden zehn Legionen ausgehoben. Dies ist die erste auffallende Notiz, die wir bei Dionys und Liv. 29 f. zu der Darstellung hinzugefügt finden, die Liv. bisher 22—28 aus seiner jüngeren Quelle von der Vorgeschichte der Seccession gab. Es ist nach unsern bisherigen Untersuchungen daher mehr als wahrscheinlich, daß diese letztere Notiz hier aus der älteren Quelle stammt, die erste, die wir wieder wahrnehmen. Damit ist aber zusammen zu halten, daß in der folgenden livianischen Erzählung der Seccession, wo er 31 sich den älteren Quellen selbst zugewandt hat, nur dieses Heer secebird, nur dieses Heer verhandelt und als Plebs auf dem mons sacer seinen Vertrag schließt. Die ältere Darstellung erklärte also, wie es kam, daß die ganze streitbare Plebs ins Feld geführt wurde, durch den großen Krieg. Die secebirdende Plebs war für sie schon vorher durch den *delectus als exercitus* organisirt. Die Er-

zählung bei Valerius Liv. 2, 28 sah in dem Defect nicht eine unumgängliche kriegerische Maafregel, sondern einen politischen Gewaltstreich, sie nahm daher auch nicht an, daß er die ganze plebs umfaßte, was bei ihrer Motivirung gar nicht denkbar. Aus diesen beiden Darstellungen setzt sich wieder die des Dionys zusammen, sie kennt wie gesagt den dreifachen Krieg und einen so ausgedehnten Defectus auch, aber sie läßt keineswegs die plebs nur in diesen zehn Legionen auswandern, sondern fügt ausdrücklich hinzu „alle Verschuldeten und alles mittellose städtische Gesindel hätten sich mit ihnen vereinigt“ 6, 46 und gleichzeitig bleibt nach ihr noch die Möglichkeit, eine Volksversammlung in Rom zu halten 6, 67.

Auch an dieser Stelle also ist die Verschmelzung zweier Erzählungen erkennbar. Die eine hob auch hier die Schuldnoth hervor, sah auf dem mons sacer wieder vor allen die Verschuldeten, und legte auf die großen Kriege, die sie nicht kannte, und den deshalb großen Defect kein Gewicht, die andere dagegen sah in der Aushebung von zehn Legionen auf einmal die eigentliche Möglichkeit für die Plebs so bewaffnet als exercitus auszuwandern und zu verhandeln, für diese Darstellung hatte auch hier die Verschuldung und die nexi gar keine Bedeutung.

Kap. 5. Die Livianische Erzählung vom Bündniß mit den Hernikern bis zum zweiten Consulat des Q. Fabius 2, 41—3, 3.

§ 1. Das ältere Stück 2, 44—52 Fabischen Ursprungs.

Wir haben im Vorstehenden dasjenige Stück der Livianischen Erzählung zu analysiren versucht, in welchem schon eine Reihe äußerer Indicien, vor allen die Aeußerungen des Vf. selbst eine Benutzung verschiedener Quellen voraussetzen ließen. Unsere Absicht dabei war besonders wo möglich zu erkennen, wie der Vf. in diesem früheren Theil seines Werks mit den benutzten Quellen verfahren, zunächst ganz äußerlich, wie oft er gewechselt und in wie großen Strecken er der einzelnen gefolgt. Das jetzt hierfür vorliegende Resultat ist folgendes: in dem ersten Theil des 2. Buchs, Cap. 1—41 hat er dreimal gewechselt, Cap. 22, 29 und 32. Wir haben also vier ihrem Ursprung nach verschieden Partien, von welchen jedoch, soweit wir sehen, die erste und vierte derselben älteren Quelle, die zweite und dritte zwei verschiedenen jüngeren angehören.

Die Ausdehnung der einzelnen Stücke entspricht dem Durchschnittsmaaß der einzelnen Theile, aus welchen ganz in derselben Weise die Erzählung der 4. und 5. Decade zusammengesetzt ist. Hat Liv. wirklich hier nur eine ältere Quelle neben zwei neueren benutzt, so ist

das Verhältniß jener zu diesen beiden, wie in den letzten Decaden das des Polybius zu den beiden römischen Annalisten. Es verdient dies deshalb bemerkt zu werden, weil sehr wahrscheinlich Liv. dort manchmal eben so rasch zwischen Valerius und Claudius wechselte, wie er das hier in dem uns beschäftigenden Stück Cap. 29 mit den beiden jüngeren Quellen gethan.

In dem nun folgenden Stück, soweit wir überhaupt Livius mit Dion. vergleichen können, haben wir von Anfang an zwei Massen unterschieden, die nächstfolgende reicht bis 3, 3, die zweite 3, 4 bis ebenfals 42. Sie unterscheiden sich eben durch jene äußeren Cap. 1 § 4 constatirten Merkmale, welche früher bei Dion., von Liv. 3, 4 an erst bei diesem sich finden.

Die nächste Frage für uns ist also die, ob Liv. von 2, 41—3, 3 einer und derselben Quelle folgte, denn 3, 4 wechselte er gewiß, und darnach, welchen?

Nur hier können wir sofort mit Bestimmtheit aus dieser Masse ein Stück mitten herausheben. Es wird nämlich Cap. 44 und 46 der vorjährige Feldzug des Cäsio Fabius als eine Unternehmung gegen die Aequer bezeichnet, während die Erzählung Cap. 43 ihn, wie auch Dion. 9, 2 f. gegen die Vejenter gerichtet sein läßt²⁴). Ebenso stehen die Worte Cap. 52: (Menenio) »erat invidiae amissum Cremerae praesidium cum haud procul inde stativa consul habuisset« im Widerspruch mit Cap. 51 »Menenius adversus Tuscos victoria elatos confestim missus, tum quoque male pugnatum est«, denn „geschicht“ konnte der Consul gegen die Tusker nur von Rom aus werden, er hatte also nach dieser Erzählung keineswegs schon am Tage der Fabischen Niederlage sein Standlager nicht weit von der Cremera.

Durch diese Bemerkungen sondert sich also das Stück C. 44—51 von der vorgehenden und nachfolgenden Erzählung aus, d. h. die Geschichte der Fabier vom Consulat des M. Fabius und En. Manlius bis zum Untergang des Geschlechts.

Niebuhr II p. 224 äußert sich über die Kriegsgeschichte jenes Consulats: „Die Erzählung von diesem Feldzug hat völlig das Ansehen aus den Handschriften des Fabischen Geschlechts herzustammen; ja die Erwähnung, daß M. Fabius die Lobrede über Quintus und über seinen Collegen gesprochen, Liv. 2, 47²⁵) läßt wohl nicht bezweifeln, daß die Annalisten von einer Laudation wußten, die ihm zugeschrieben wurde“. Auch Schwegler II p. 745 spricht dieselbe An-

24) Liv. a. D. 43: ducendus Fabio in Veientes datur (exercitus) 44: proximo bello — traditam ultro victoriam victis Aequis 46: non magis secum pugnatueros quam pugnarint cum Aequis.

25) funera deinde duo deinceps collegae fratrisque ducit idem in utroque laudator, cum concedendo illis suas laudes ipse maximam partem earum ferret.

sicht aus „so verdächtig sonst“ sagt er „in diesem Zeitraum solche Umständlichkeit ist, so trägt sie doch im vorliegenden Falle nicht den Charakter schriftstellerischer Erfindung. — Niebuhr hat gewiß richtig gesehen — die Veröffentlichung dieser Familienüberlieferung ist natürlich durch — Fabius Pictor erfolgt u. s. w.“

Schon früher also ist man auf den auffallend alterthümlichen Charakter dieser Erzählung, durch welche sie sich vor andern auszeichnet, aufmerksam geworden und wir sind durchaus geneigt, diesem Urtheil für den betreffenden Abschnitt bei Liv. zuzustimmen; wir können natürlich auch zugeben, daß der Erzählung bei Dion. als Hauptstock dieselbe Darstellung zu Grunde liegt, aber ganz entschieden müssen wir es für einen Irrthum Niebuhrs und Schweglerts halten, wenn sie die beiden Darstellungen in allen oder fast allen ihren Bestandtheilen als ganz gleich werthvoll veranschlagen.

Die Livianische Erzählung bewegt sich in einem einfachen, aber spannenden Strom mit großen Gestalten eines noch heroischen Zeitalters. Der Zusammenhang des ganzen von uns ausgehobenen Stückes 2, 43 — 51 ist folgender:

Der Tribun Pontificius sucht durch Einsprache gegen den *delectus* eine *lex agraria* zu erzwingen. *Ap. Claudius* veranlaßt den Senat, die übrigen Tribunen zu bewegen, ihrem Kollegen zu *intercediren*. Der *Delect* wird also möglich und beide *consularische* Heere rücken gegen die *Vejenter* ins Feld. Die *Consuln* fürchten aber, daß die Legionen wie voriges Jahr gegen die *Aequer* versagen werden. Für diese absichtliche Feigheit ist voriges Jahr kaum Strafe erfolgt und auch die diesjährigen *Consuln* sehen sich ohne Mittel, die Legionen in diesem Fall zu ihrer Schuldigkeit zu zwingen. Sie halten daher die Truppen im Lager, bis die übermüthigen Angriffe des Feindes den kriegerischen Geist wecken und die Legionen vor dem *Prætorium* die Schlacht verlangen. Die *Consuln* erklären, nur dann das Zeichen zur Schlacht geben zu wollen, wenn die *Soldaten* schwören zu siegen. Diesen Eid leistet sofort der *Tribun M. Flavoleius* und darauf das ganze Heer. Die nun folgende Schilderung der Schlacht, von einer auffallenden epischen Lebendigkeit ist doch keineswegs bei beiden gleich, sehe ich recht, so denkt Liv. Erzählung nach den Worten: *»inter primores genus Fabium insigne spectaculo exemploque civibus erat«* c. 46 sich das Geschlecht im vordersten Glied des Schlachthaufens der *pedites*, welche die *pila* weggeworfen und mit dem Schwerte kämpfen, bis nach dem Tode des *Quintus* die Linie wankt und dann *Marcus* und *Käso* mit ihren *Ritterlanzen* das Gefecht herstellen.

Nach diesem blutigen und hartbestrittenen Sieg verlangt der nächste *Fabische Consul* die *lex agraria* für die *plebs*. Der Senat geht nicht darauf ein. *Nullae deinde urbanae factiones fuero*. *R. Fabius* gegen die *Aequer*, *L. Verginius* gegen die *Vejenter*, nur durch des Kollegen plötzliche Ankunft gerettet. *Veständige Vejentische Einfälle*;

die gens Fabia unter der Führung des Consuls übernimmt den Grenzkrieg allein. Im folgenden Jahr schließen die Etrusker die Fabier ein, bis L. Memilius die Etrusker schlägt und sie bis Sara Mubra zurückdrängt. Hier werden sie allerdings zu einem Vertrag gezwungen, der aber schon wieder gebrochen wird, ehe die Fabier ihr Grenzfort aufgeben. Das Resultat der neuen Fehde ist der Untergang der Fabier in einem Hinterhalt an der Cremera.

Dion. enthält in dem entsprechenden Abschnitt manche der allerthümlichsten Züge gerade nicht.

Die ganze Erzählung bei Liv. beruht offenbar auf der Vorstellung, daß der gewöhnliche Eid des Legionars ihn dem Consul gegenüber nicht verhinderte, sich absichtlich schlagen zu lassen. Die Grundanschauung, von welcher sie ausgeht, wird, in einem ganz anderen Zusammenhang, gewiß aus Fabius Pictor Liv. 22, 38 so ausgesprochen: »ad eum diem nihil praeter sacramentum fuerat, et ubi ad decuriam aut centuriam convenissent, sua voluntate ipsi inter sese decuriati equites centuriati pedites coniurabant, sese fugae atque formidinis ergo non abituros neque ex ordine recessuros nisi teli sumendi aut petendi et aut hostis ferendi aut civis servandi causa. Id ex voluntario inter ipsos foedere ad tribunós, ad legitimum iuris iurandi adactionem translatum«.

Das gewöhnliche sacramentum, das den Tribunen oder dem Consul geleistet wurde, hatte bis zu der Neuerung von 216 für ein Verhältniß wie das der Fabier zu ihren Legionen keine Bedeutung, das foedus voluntarium der Centurien band nur die commilitones unter sich. Unter diesem Gesichtspunkt versteht man erst, weshalb M. Fabius ein neues ius iurandum verlangt und dieser Eid dann Flavoleius und »exercitus omnis in se quisque iurat«.

Bei Dion. 9, 8 fordert aber der Consul gar keinen Eid, sondern hält nur eine Ermahnungsrede, auf die Flavoleius mit einer energischen Versicherung, das Seinige zu thun, antwortet, die er schließlich mit einem Eide bekräftigt, den dann in freudiger Begeisterung beide Consuln, Tribunen, Centurionen und milites ebenfalls ablegen.

Aus jenem ganz heroisch gehaltenen Schlachtgemälde des Liv. wird Dion. 9, 11 ein gewöhnlicher Bericht, nach welchem ein Commandirender dem anderen zu Hülfe kommt. Später dann zieht nicht der Consul selbst an der Spitze seiner gens wie Liv. 49 aus, sondern er folgt ihr Dion. 9, 15 an der Spitze einer Armee²⁶⁾.

Auch manches specifisch Fabische ist bei Dion. weggeblieben, vor allem Nafos Antrag auf eine Assignation Liv. 48 vgl. Dion. 9, 14.

26) Liv : consul paludatus egrediens in vestibulo gentem omnem suam instructo agmine videt; acceptus in medium signa ferri iubet. Dion.: ἤγειτο δ' αὐτῶν Μέγροσ Φάβιοσ ὁ τῷ παρελθόντι ὑπατεύσασ ἔτει — εἶπετο δ' αὐτοῖσ — καὶ ἡ Ῥωμαίων δύναμισ, ἧσ ἤγειτο Καίτων Φάβιοσ ὁ ἕτεροσ τῶν ὑπᾶτων.

Nur so erscheint denn dieses Livianische Stück in merkwürdiger Weise denjenigen Parteien entsprechend, welche wir früher bei ihm auf ältere Quellen zurückführten. Von den Schuldnöthen findet sich freilich auch bei Dion. hier keine Spur mehr, aber sehr beachtenswerth ist ein anderer Zug. Auch hier ist es wie bei der Secession das Heer, das ganz gleichbedeutend der plebs, eine ebenbürtige fast selbständige Macht den Consuln gegenüber bildet. Selbst das sacramentum stellt es nur bis zu einem gewissen Punkte unter das imperium seiner Magistrate.

Gerade diese Auffassung hat die Dion. Erzählung verwißt und zwar eben durch Zusätze, welche Niebuhr a. D. p. 225 und Schwegler 2 p. 745 als besonders alt hervorgehoben. Dion. 9, 5 erwähnt ausdrücklich der Zugänge der socii und ἑπιχοοί und giebt den Mannschaftsbestand von 4 Legionen ebd. 13 auf 20000 zu Fuß und 1200 Reiter, und ebensoviel socii an. Es liegt aber einmal auf der Hand, daß die Liv. Erzählung in ihrem ganzen Zusammenhang sich nur Römer im Römischen Lager dachte. Wir müssen daher, wenn Schwegler p. 743 N. 4 die Zahlenangaben des Dion. mit Recht streicht, auch die Erwähnung der socii auf dieselbe Quelle wie diese zurückführen. Eine andere Erwähnung von ἑπιχοοί Dion. 6, 36 fällt in die Partie, für die Liv. nur die kurzen annalistischen Angaben über die Cassischen Verträge hat.

Nach diesen Bemerkungen dürfen wir nicht anstehen, alles das, was Dion. a. D. 6 über die Vereinigung der beiden consularischen castra erzählt hat, ebenfalls trotz des alterthümlichen Ansehens als Zusätze zu bezeichnen, welche erst später in die älteste Darstellung hinein kommen²⁷⁾.

§ 2. Der vorhergehende Abschnitt bei Dion. Liv. und ihren Quellen.

Ist nun also das Stück Liv. 2, 44—51 unzweifelhaft einer alten Quelle entlehnt und steht es im Widerspruch mit den kurz vorhergehenden und nachfolgenden Stücken, so ergiebt sich dadurch für diese, daß Liv. sie wahrscheinlich aus seinen anderen d. h. jüngeren Quellen nahm.

Es ist das zunächst sehr beachtenswerth für die vorhergehende Geschichte der fünf ersten Fabischen Consulnate 42 f. Sie ist im Ganzen so knapp gefaßt, die Einweihung des Castortempels, die so kurz annalistisch dazwischen steht und die Erwähnung der prodigia 42 a. C. giebt ihr einen so eigenthümlichen Charakter, daß man geneigt sein

27) Da Liv. Quelle zwei Laudationen des M. Fabius kannte, die eine auf seinen Bruder Quintius, die andere auf Cn. Manlius, so wäre es möglich, diese alterthümlichen Zusätze der Dion. Erzählung so zu erklären, daß die Quelle des Liv. nur die laudatio auf Fabius, die des Dion. auch die auf Manlius benutzte.

möchte, sonst auch gerade dieses Stück auf eine ältere Quelle nicht mittelbar — wogegen wir nicht streiten wollen — aber unmittelbar zurückzuführen. Dies ist nach dem Gesagten jedenfalls unstatthaft.

Wir werden vielmehr zu der Annahme gedrängt, daß das ganze Stück, das zwischen jenen annalistischen Sätzen »cum Hernicis foedus agri partes duae ademtae« und dem eben besprochenen Consulat des M. Fabius und Cn. Manlius liegt, einer neueren Quelle entnommen ist. Es behandelt hauptsächlich die Geschichte der agrarischen Rogation, die zunächst den Proceß und Tod des Sp. Cassius zur Folge hatte.

Schwegler hat B. 25, 14 ausgeführt, daß Liv. und Dion. bei der Erzählung dieser Bewegung von derselben Anschauung ausgehen und hierin hat er Recht, wenn wir nur die neueren Partien des Liv. in Betracht ziehen. Dagegen irrt er sich ganz entschieden über die Ansicht selbst der beiden Schriftsteller.

Richtig ist, daß Dion. von einem *senatus consultum* erzählt, durch welches eine Assignation angeordnet, Xviri eingesetzt werden sollten, die über ihre Ausdehnung beschloßen. Schwegler a. O. p. 477 f. Dion. 8, 76. Aber den dort gebrauchten Ausdruck »*τοῦτο τὸ δόγμα εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθέν*« hat Dion. im ganzen Verlauf seiner folgenden Darstellung nirgends von einer auf Grund dieses *Senatus consulti* angenommenen *rogatio* verstanden. Alle von Schwegler p. 480 A. 3 zusammengetragenen Stellen²⁸⁾ sprechen nur von den »*ὑποσχέσεις τῆς βουλῆς*« oder den »*συνθήκαι*«. Die einzige Stelle, wo 10, 35 von dem »*νόμος εἰη τριάκοντα παρεικνωμένος*« die Rede ist, macht die Sache ganz klar, denn eben dort nimmt Siccius Dentatus c. 38, wo er die Geschichte der vereitelten Assignation erzählt, nur auf die »*ψηφίσματα τῆς βουλῆς, ἃ περὶ τῶν γεωμόρων ἐψηφίσαντο*« und auf keinen schon vorliegenden *νόμος* Rücksicht²⁹⁾. Daß Gesetz soll eben erst auf Grund jenes *Senatsbeschlusses* eingebracht werden.

Livius erwähnt nun allerdings jenes *Senatusconsultum* aus dem Consulat des Cassius und Virginius nicht, aber er hat durchaus auch in den neueren Theilen, von welchen wir zunächst sprechen, nur die Vorstellung, daß die *lex agraria* erst gegeben werden müsse. Alle von

28) Dion. 8, 81. 87. 89. 91. 9, 1. 5. 17. 37. 51. 10, 35. Niebuhr 2 p. 196 giebt zu, daß Dion. „darin entschieden nichts als ein *Senatusconsultum* sieht“, nur 8, 76 bezieht er die von uns angeführten Ausdrücke auf die andere und richtigere Vorstellung einer älteren Quelle, wobei er freilich einräumt, daß er gewöhnlich in diesem Sinne nicht *εἰσφέρειν*, sondern *ἐκφέρειν* gebrauche s. z. B. 10, 26.

29) Wie 8, 91 »*τῆς κληρουχίας* —, ἧς γε πέμπτον ἔτος ἐψηφισμένης ὑπὸ τοῦ συνεδρίου, κενῆ πιστεύσαντες ἐπιπιδί ἐσηπλητηντο« gedacht wird.

Schwiegler a. O. p. 478 N. 3 aus ihm gesammelten Stellen³⁰⁾ nennen die bei der Bewegung theiligten Tribunen *auctores legis agrariae* und wenn hier der Ausdruck »auctor« nach der Stelle 2, 56, 6 als „Vertreter und Vertheidiger“ erklärt werden soll (nach dem Vorgang Weissenborns), so ist dagegen einfach zu bemerken, daß auch dort *Latorius auctor* eines Gesetzes heißt, das noch nicht durchgebracht war.

Im Großen und Ganzen also stimmt die Liv. und Dion. Erzählung zunächst für die Strecke Liv. 2, 41—43 a. C. ihren Grundzügen nach überein. Auch im Detail sind große Aehnlichkeiten. In der Geschichte des Sp. Cassius c. 41 entspricht der Antrag auf eine Vertheilung des *ager publicus* Dion. 8, 70, des für das Sicilische Getraide angenommenen Geldes ebd., die Stellung des Berginius und die gegen die Rogation erhobenen Einwürfe ebd. 71, die verschiedenen Zusicherungen der beiden Consuln ebd. 72, sowie die verschiedenen Nachrichten über die Verurtheilung des Cassius ebd. 77—79, ja selbst der Gedanke »*quid attinuisse Hernicis paulo ante hostibus, capti agri partem tertiam reddi, nisi ut eae gentes pro Coriolano ducem Cassium habeant*« findet sich ähnlich in der Anklage des Cassius Dion. ebd. 78 „*εἰσῆει γὰρ θεός, μὴ φρυγᾶς ἐλαθεῖς ἐκ τῆς πατρίδος, ἀνὴρ στυγατηγῆσαι πολέμους τῶν τότε δεινότατος, ὅμοια δρᾶσθαι Μαρκίῳ κ. τ. λ.*“ Freilich sind einige dieser Thatsachen bei Dion. etwas anders gefaßt. Der Antrag wegen des Sicilischen Getraides steht bei ihm früher als bei Liv., die Einwürfe gegen die *lex* machen die Volkstribunen, nicht der Consul, bei der Kritik der beiden Erzählungen über Cassius Tod führt Liv. das Denkmal im Ceresstempel gerade im Zusammenhang mit derjenigen Fassung an, welche Dion. auf Grund desselben verwirft.

Gerade hier macht die etwas confuse und sich überstürzende Erzählung des Liv. den Eindruck, als habe er eine ausführlichere, sehr bewegte Darstellung, wie sie etwa bei Dion. vorliegt oder der von ihm gegebenen Darstellung zu Grunde lag, flüchtig zusammengezogen.

Wenn es daher auch nicht gerathen sein mag, über das ganze Stück c. 41—43 ein ganz bestimmtes Urtheil auszusprechen, so steht doch wie gesagt, so viel fest, daß es nicht derjenigen älteren Quelle gehört, die der Geschichte der Consuln M. Fabius und Cn. Manlius zu Grunde liegt.

30) Liv. 2, 42—44. 48. 52. 54. 63. Schw. behauptet namentlich die letzte Stelle beweise, daß unter der *lex agraria* „nicht eine tribunicische Rogation, sondern das Ackergesetz zu verstehen sei, das von Cassius eingebracht und vom Volk beschloffen worden ist“. Die Stelle lautet aber nur: „*non ultra videbatur latura plebs dilationem agrariae legis ultimaque vis parabatur, cum Volscos adesce — cognitum est. Ea res maturam iam seditionem — suppressit*“. Niebuhr hat offenbar in allen diesen Stellen keinen Beweis für seine Ansicht gefunden, daß die *l. agraria* gesetzliche Kraft erlangt hatte, sonst würde er sie erwähnt haben.

Und hier tritt nun eine andere Thatfache uns besonders entgegen.

Die Darstellung des Dion. läßt, wie schon bemerkt, ganz unerwähnt, daß M. Fabius den Senat nach jenem glorreichen Sieg der Legionen unter Führung seines Geschlechters aufforderte »priusquam quisquam agrariae legis auctor tribunus exsisteret, occuparent patres ipsi suum munus facere, captivum agrum plebi quam maxime aequaliter darent — aspernati patres sunt, questi quoque quidam nimia gloria luxuriare et evanescere vividum quondam illud Caesonis ingenium«.

Schwiegler erklärt das Fehlen dieser Thatfache bei Dion. dahin, er habe sie weggelassen, weil sie „ihm unglaublich vorkam“ a. D. p. 482 A. 3. Ich meine, wer, wie die Erzählung bei Dion., in seiner ganzen Darstellung von einem schon längst gefaßten Senatusconsult ausgeht, kann hier unmöglich den Antrag auf ein solches Seitens des M. Fabius in der Geschichte stehen lassen.

Wir haben Liv. a. D. und Dion. 8, 14 Stücke zweier Quellen vor uns, die ihre Erzählung ganz anders gefaßt hatten.

Ueber die Fassung, wie sie sich bei Dion. findet, brauchen wir hier nicht das schon Gesagte zu wiederholen.

Was aber die andere betrifft Liv. a. D., so culminirt offenbar in dieser älteren Erzählung die Geschichte der agrarischen Bewegung seit Cassius Tod nach längerem Kampf des Fabischen Geschlechts mit der Plebs in dem Sieg, zu dem sich die Legionen dem Marcus verpflichtet hatten und den beiden Anträgen, die Käso im Senat stellt, dem ersten auf eine wohlverdiente Assignation, dem zweiten auf die Uebertragung der Vejentischen Fehde an seine gens.

Nur den Fabischen Kern dieser Redaction übersehen wir bei Liv. deutlich und erkennen, daß die Dion. Erzählung ihn gerade aus der Mitte herausbrach, indem sie den Antrag des Käso auf eine Assignation wegließ, und dann das oben p. 171 erwähnte Senatusconsult an den Anfang stellte. Die Fabische Erzählung hatte keinesfalls einen solchen Anfang.

§ 3. Der auf das Fabische Stück folgende jüngere Abschnitt bis zu dem ersten Consulat des Q. Fabius Liv. 2, 51 — 3, 4.

Von hier aus können wir auf das zweite neue Stück übergehen, das uns hier vom 2. Buch zu untersuchen übrig ist, das, welches, s. oben p. 155, Liv. 2, 31 an das alte Fabische Stück angefügt ist.

Nach dem Untergang der Fabier wird die Uebereinstimmung zwischen Liv. und Dion. wieder sehr groß. Sie beginnt bei ersterem c. 51 nach den Worten: Menenius adversus Tuscos victoria elatos confestim missus. Die Worte c. 52: invidiae erat (Menenio) amissum

Cremerae praesidium cum haud procul inde stativa consul habuisset widersprechen, wie schon bemerkt, der oben angeführten Stelle aus Liv. früherer Quelle. Die Darstellung bei Dion. sucht offenbar wie so oft (s. B. XXIII p. 628 f.) beide zu vereinen. 9, 18 heißt es: Menenius habe seine Rüstungen zu langsam betrieben, 23: er habe, als die Tabier vernichtet worden, nur 30 Stadien davon gestanden *ἦδόν τε οὐκ ὀλίγοις παρέσχει, γρὸς, ἐν οἷσις κακοῖς ἦσαν οἱ Φάβιοι, μηδεμίαν αὐτῶν ποιήσασθαι φροντίδα*“. Hier steht also fest, daß er schon ausgerückt, nicht aber daß er dort castra stativa hatte.

Die jetzt zu betrachtende Partie stimmt wie gesagt bei beiden entschieden überein. Diese Uebereinstimmung ist bisweilen fast wörtlich, indem sie in dem Detail der Erzählung deutlich hervortritt z. B. Liv. c. 53 Volsci Aequique etc. und Dion. 9, 35 oder in der oft wiederholten Scene, wo Publius Volero zuerst auftritt Liv. 55 und Dion. a. D. 39, wo man trotz des sonstigen Details bei beiden gar nicht erfährt, wozu der delectus angestellt und was sonst in dem Jahre geschehen. Zwar ist Liv. viel kürzer, aber, wenn er sein Original zusammenzog, wie die Dion. Erzählung es wahrscheinlich ins Breite arbeitete, so hat er doch in diesem Auszug Manches aufgenommen, was in der letzteren ausgelassen ist, z. B. die beiden Niederlagen der Etrusker auf dem linken Tiberufer c. 51 vgl. Dion. 9, 26, den Theil der Vertheidigungsrede des Servilius, den er c. 52 in die Worte faßt *exprobrandoque T. Menenii damnationem mortemque etc.*, da Dion. 9, 29 f. nur den vorhergehenden: *plebem oratione feroci refutando* entspricht. An einigen Stellen ist aber auch Liv. detaillirter, z. B. über die Stimmung der angeklagten Consuln und der Aristokratie c. 44 vgl. Dion. 37 f.

Liv. 53:

Volsci Aequique in Latino agro posuerant castra populatique fines erant. eos per se ipsi Latini adsumptis Hernicis sine Romano aut duce aut auxilio castris exuerunt. ingenti praeda praeter suas recuperatas res potiti sunt. missus tamen ab Roma consul in Volscos C. Nautius. mos, credo, non placebat, sine Romano duce exercituque socios propriis viribus consiliisque bella gerere. nullum genus calamitatis contumeliaeque non editum in Volscos est, nec ta-

Dion. 35:

ἐν δὲ τῇ μεταξύ τούτου χρόνῳ καὶ ὁ κατὰ τῶν Λατίνων πόλεμος, ὃν ἐπῆγον αὐτοῖς Αἰκανοί τε καὶ Οὐολούσκοι τέλος εὐτυχῆς ἔσχε· καὶ παρῆσαν τινες ἀγγέλλοντες μάχῃ νικηθέντας ἀπεληλυθέναι τοὺς πολεμίους ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν καὶ μηδεμίᾳ τοῖς συμμάχοις ἔτι δεῖν βοηθείας κατὰ τὸ παρόν. ὁ μὲντοι Νάυτιος οὐδὲν ἤτιον — ἔξῃγε τὴν στρατιάν. ἐμβάλων δ' εἰς τὴν Οὐολούσκων χώραν καὶ πολλὴν αὐτῆς διεξελθὼν ἔρημον ἀφει-

men perPELLI potuere ut acie dimicarent.

55:

ad Voleronem Publilium de plebe hominem, quia, quod ordines duxisset, negaret se militem fieri debere, lictor missus est a consulibus. Volero appellat tribunos. cum auxilio nemo esset, consules spoliari hominem et virgas expediri iubent. »provo-co« inquit »ad populum« Volero »quoniam tribuni civem Romanum in conspectu suo virgis caedi malunt quam ipsi in lecto suo a vobis trucidari«. quo ferocius clamitabat, eo infestius circumscindere et spoliare lictor. tum Volero et praevalens ipse etc.

μένην, ἀνδραπόδων μὲν καὶ βοσκημάτων ὀλίγων ἐκράτησεν· ἀρούρας δ' αὐτῶν ἐν ἀκμῇ τοῦ σίτου ὄντος ἐμπρήσας καὶ ἄλλα οὐκ ὀλίγα τῶν ἐν τοῖς ἀγροῖς λωβησάμενος οὐδενὸς ὁμόσε χωροῦντος ἀπήγε τὴν στρατιάν.

39:

Ἄνθρωπος τις ἐκ τῶν δημοτικῶν τὰ πολέμια λαμπρὸς Πλόπιος Βολέρων, ἡγεμονίαν ἐσχηκὸς λόγων ἐν ταῖς προτέραις στρατείαις τότε ἀντι λογαγοῦ στρατιώτης πρὸς αὐτῶν κατεγράφετο. ὡς δ' ἠναντιοῦτο καὶ οὐκ ἤξιον χάραν ἀτιμοτέρων λαβεῖν, οὐδὲν ἡμαρτηκὸς ἐν ταῖς προτέραις στρατείαις, δυσανασχειοῦντες οἱ ἕπατοι τὴν παρ' ὀψίαν αὐτοῦ τοῖς ῥαβδούχοις ἐκέλευον τὴν ἐσθῆτα τε περικατὰρ ὀψῆσαι καὶ ταῖς ῥάβδοις τὸ σῶμα ζαίνειν. ὁ δὲ νεανίας τοὺς τε δημάρχους ἐπεκαλεῖτο καὶ εἶ τι ἀδικεῖ κρίσιν ἐπὶ τῶν δημοτῶν ὑπέχειν ἤξιον. ὡς δ' οὐ προσεῖχον αὐτῷ τὸν νοῦν οἱ ἕπατοι, ἀλλὰ τοῖς ῥαβδούχοις ἄγειν καὶ τύπτειν ἐπεκελεύοντο κ. τ. λ.

Ich bemerke, daß beide Erzählungen offenbar gerade in einzelnen Wendungen (z. B. circumscindere et spoliare = περικατὰρ ὀψῆσαι καὶ — ζαίνειν) und in dem ganzen Zusammenhang der Erzählung an eine ausführlichere Quelle anschließen, aus der sie das Detail verschieden aufnahmen und verwerteten.

Verfolgt man diese Uebereinstimmung, so wird sie, soweit ich sehe, zuerst entschieden zweifelhaft bei der Geschichte von Voleros zweitem Tribunat. Die Scene, in der der Tribun Latorius Liv. 56 schwört, die rogatio Publilia durchzubringen, trägt mit Dion. 9, 46 verglichen entschieden ein viel ursprünglicheres Gepräge. Rudis, erzählt Liv., in militari homine lingua non suppetebat libertati animoque. itaque deficiente oratione, »quando quidem non facile loquor« inquit »Quirites quam quod locutus sum praesto, crastino die adeste. ego hic aut in conspectu vestro moriar, aut perferam

legem«. Dion. hat den Charakter ganz verwischt. Aus Liv. Schilderung des Latorius a. D. »ferocem faciebat belli gloria ingens, quod aetatis eius haud quisquam manu promptior« macht er einen »ἀνὴρ ἔν τε τοῖς πολέμοις ἐγνωσμένος εἶναι ψυχὴν οὐ κακῶς καὶ τὰ πολιτικὰ πρῶτερον οὐκ ἀδύνατος«, aus jenen Worten, auf deren Kürze die ganze Wirkung der Geschichte beruht, 47 eine lange Rede, die, im schreienden Widerspruch mit Liv. Darstellung mit einem Eid schließt, das Gesetz sofort durchzubringen »ὄρκον ὅσπερ μέγιστος αὐτοῖς ἦν διομοσάμενος ἢ τὸν νόμον ἐπικυρώσειν ἢ τοῦ ζῆν μεθ' ἡσθεῖν« 48. Man sieht, in der Dion. Erzählung ist hier wie bei jener Rede des Menenius Agrippa (oben p. 156) oder bei der Scene im Lager des M. Fabius (p. 169) die innere Lebendigkeit der ursprünglichen Erzählung, wie sie bei Liv. vorliegt, verwischt und verloren gegangen. Sind wir nun deßhalb berechtigt, hier wie dort anzunehmen, daß diese Liv. Redaction unmittelbar aus der originalen Quelle stammt und daß dies einer der älteren Annalisten, daß es Fabius war? Dieser Frage gegenüber ist daran zu erinnern, daß wir bei der Datirung jener Rede des Menenius und der Darstellung der Seceßion uns auf eine bestimmte Aussage des Dionys beziehen konnten und daß deutliche äußere Spuren eines Quellenwechsels bei Liv. selbst uns zwangen, seine Geschichte der beiden letzten Fabischen Consulats einer älteren Quelle zuzuschreiben. Von solchen äußeren Motiven findet sich hier nichts, es kommen ebensowenig hier jene kurzen annalistischen Notizen vor, die die Coriolansage am Anfang und Ende kennzeichneten. Es wäre also nur die innere Haltung der Stelle selbst, die uns bestimmen könnte. Und somit können wir nur die Möglichkeit zugeben, daß das Bild des Latorius alten, vielleicht Fabischen Ursprungs sei, welches der Verf., dem es Liv. verdankt, nur mit Geschick und Schonung in seine Darstellung aufnahm. Da aber sonst keine Spuren einer Einfügung zu entdecken sind, müssen wir die Erzählung, in der es hier steht, als eine solche betrachten, der Liv. ohne Unterbrechung lange vor wie nach dieser Stelle folgte.

Giebt man dies zu, so ist es also (s. oben p. 167) nicht die, der er die beiden letzten Consulats der Fabier entnahm; sie widerspricht aber auch sonst seinen älteren Quellen, er erwähnt in der Geschichte von Voleros Provocation, wo der Kampf mit den Victoren ein Hauptmoment bildet a. D. 55, vier und zwanzig Victoren, während er (s. B. XXIII p. 617) 2, 1 nur zwölf Victoren für beide Consuln annahm. Ebenso fällt auf, daß zuerst in diesem Abschnitt bei Liv. Latiner und Herniker mit ihren Contingenten neben den Legionen erscheinen 2, 53. 64. 3, 4. 5, diese Contingente der Bundesgenossen neben den Legionen wurden schon Dion. 9, 5 aus dem vorletzten Consulat der Fabier erwähnt (s. oben p. 165), wo Liv. lebendige Darstellung der Römischen Lagerbewegung nur die plebs als Inhaber des Lagers denkt.

So gewiß also hier eine neuere Quelle als Grundlage uns ent-

gegentritt, so zweifelhaft könnte es vielleicht scheinen, wer diese Quelle war, ob es namentlich Antias war.

Dabei kommt zunächst der Feldzug des P. Valerius Liv. 2, 53 Dion. 9, 34 f. in Betracht. Dionys Darstellung hat Manches anders und ist, namentlich in der Schilderung des Triumphs glänzender als Liv., der ihn ganz ausläßt. Vor der Annahme der rogatio Publilia wird auch Liv. 2, 57 eine Senatsitzung erwähnt, in der eine Rede des Q. Valerius Dion. a. D. 49 vorkommt, die ebenfalls bei Liv. fehlt. Endlich führt Dion. ebd. 51 die Geneigtheit der Consuln L. Valerius und L. Aemilius für eine l. agraria an, von der Liv. a. D. 61 ebenfalls nichts steht. Aber gleich für die letzte Stelle müssen wir erinnern, daß er 3, 1 in den Worten »iam priore consulatu Aemilius dandi agri plebi fuerat auctor« zeigt, wie er allerdings von jener Geneigtheit wußte, sie aber überging. Faßt er hier also die ausführlichere Angabe seiner Quelle nur in die Worte zusammen »turbulentior annus — cum propter certamina ordinum de lege agraria, tum propter iudicium Ap. Claudii, cui acerrimo adversario legis causamque possessorum publici agri tamquam tertio consuli sustinenti etc.«, so konnte er auch den P. Valerius 2, 57 mit unter den Worten verstehen: cum timor atque ira sententias variassent. Endlich fehlt der Triumph des L. Valerius ebd. 53, so schließt die Geschichte seines Feldzuges, der wesentlich den 40jährigen Stillstand mit Beji herbeiführte mit den stolzen Worten: eademque hora duo exercitus duae potentissimae et maximae finitimae gentes superatae sunt. Man sieht, hier hat Liv. die Erwähnung des Triumphs, die unvermeidlich war, nur ausgelassen. Dion., der, wie gesagt, ihn glänzend schildert, giebt dagegen von den Erfolgen des Valerius eine Darstellung, die das Frappante der Liv. Erzählung entschieden abschwächt.

Und so finden wir denn in den erwähnten Auslassungen des Liv. keine Indicien gegen eine Benützung des Valerius, den er endlich 3, 5 mit den Worten citirt: difficile ad fidem est in tam antiqua re quot pugnaverint ceciderint exacto adfirmare numero. audet tamen Valerius Antias concipere summas: folgen die Detailangaben für die einzelnen eben erzählten Gefechte, auf die auch vielleicht Dion. 9, 66 a. G. Rücksicht nimmt. Ich bemerke hierzu: alle früheren Detailzahlenangaben, die wir bei Plut. Popl. 9 und 20 oder Dion. 5, 41. 49. 6, 5. 12. 17. 9, 13 (Kießling a. D. p. 23) auf Antias zurückführen müssen, hatte Liv. vielleicht unbewußt dadurch umgangen, daß er an den betreffenden Stellen eben ältere Quellen zur Hand hatte; wo er, soweit wir sehen, in jener jüngeren auf eine solche Ziffer traf 2, 22 (s. oben p. 154) hatte er sie unbedenklich aufgenommen und so ist offenbar hier 3, 5 diese Valerische Exactheit ihm zuerst auffällig geworden. Man könnte vielleicht aus der Glosse, die Liv. 3, 4 a. G. in die Kriegsgeschichte dieser letzten Partie einschleibt

»subitarios milites — ita tum repentina auxilia appellabant —« auf eine für ihn besonders alte Quelle schließen. Ich bemerke jedoch, daß der Ausdruck *legiones subitariae* sich 31, 2 also in den annalistischen Parteien der vierten Decade findet, wo von einer Benutzung des Fabius nicht mehr, um so gewisser aber des Antias die Rede sein kann.

§ 4. Charakter der Livianischen Quellenbenutzung im Ganzen und am Schluß des bisher behandelten Stückes 3, 1—5.

Soll ich kurz den Eindruck angeben, den des Livius Quellenwahl, soweit wir folgten, macht, so hat er entschieden Sinn für die Reize der älteren Darstellungen und diesem Sinn folgend schloß er sich so lange Fabius an, als sei es dessen eigene oder seiner Texte Confusionen ihn nicht zu sehr behelligten. Daneben aber scheint das Mißtrauen gegen die gentilicische Eitelkeit der Autoren, wie er es später ausspricht, ihn früh bestimmt zu haben. So hat er für den größten Mann der Valerier eben nicht den Valerius Antias gebraucht und zuletzt, wo wir ihn den Valerius lange ausschreiben sahen, Triumphe und Reden des Geschlechts nach Kräften gestrichen, so hat er, merkwürdig genug gerade für die ersten fünf Consulate der Fabier nicht den Fabius benützt. Aber diese lobenswerthe Vorsicht und jener nicht minder erfreuliche Sinn für das Ursprüngliche der Darstellung treten sich offenbar zuweilen gegenseitig in den Weg, sonst würde er nicht für das sechste und siebente Consulat der Fabier sich an jene Quelle gehalten haben, deren edle epische Haltung ihr hohes Alter d. h. die Hand des Fabius Pictor verräth.

Dazu kam dann unzweifelhaft noch, daß eben die älteren Darstellungen auf lange Strecken zu dürftig waren. Anfänglich ließ er sich an diesem sparsamen, aber so alterthümlichen Material genügen, gab von der Secession jene, in ihrer Einfachheit immerhin anziehende Erzählung, über den Cassischen Bundesvertrag mit Latium nur die einzige annalistische Zeile, doch bei dem Bündniß mit den Hernikern ist diese Enthaltksamkeit aufgegeben, zu der annalistischen Notiz fügt er hier Material aus einer ausführlicheren Quelle. Von hier an verschwinden jene ganz kurzen annalistischen Angaben. Wir wissen leider über Fabius Darstellung der folgenden Partien gar nichts, daß wir höchstens, wenn Liv. gegen Ende des 2. Buchs sich immer mehr anderen Quellen anschließt, nur vermuthen können, er habe bei jenem, der früher sein Hauptgewährsmann, zu wenig für seine Zwecke gefunden. Dazu haben wir ja die bestimmte Thatsache, daß von der Schlacht an der Cremera bis auf das Consulat des N. Fabius Liv. 3, 1 die Geschichte des Fabischen Geschlechts kein einziges historisches Factum bot, denn das heißt es doch, wenn bei jenem Blutbad die ganze gens bis auf jenen einen noch nicht mannbaren Sprossen vernichtet sein sollte.

Mit des Q. Fabius erstem Consulat setzte unzweifelhaft Fabius seine Erzählung fort. Dies und das zweitfolgende Jahr, sein zweites Consulat sind voll von seinen Thaten: er beantragt die Colonie Antium, schließt Frieden mit den Aequern, und führt Krieg mit ihnen, als sie ihn brechen (Liv. 3, 1—3). So entschieden dieß auch bei Liv. hervortritt, so dürfen wir doch bei ihm sicher nicht Fabius als unmittelbare Quelle annehmen, weil wir Dion. 9, 60 f. eine Darstellung der Verhandlungen und des Krieges mit den Aequern finden, die zum Theil gewiß mehr Fabisches hat als Liv. a. D. Ich will dies nicht von der Gesandtschaft des Fabius zu den Aequern Dion. a. D. 60 behaupten, die nur aus Notizen wie Liv. 3, 2 ausgesponnen sein mag um ein leeres Consulat zu füllen, aber der Antheil, den L. Quinctius bei Liv. an dem Krieg des Fabius erhält und die sonstigen Notizen über ihn sind offenbar ein späterer Zusatz zu der reinfabischen Erzählung Dion. 61. Woher diese Zusätze aber jedenfalls nicht stammen, das zeigt der Censur des Quinctius Liv. 3, 3, der, wie wir B. XXIII p. 626 sahen, nicht in die Censurreihe des Licinius Macer paßt. So gewiß also die Liv. Geschichte dieser Jahre weder von Fabius, noch von Licinius stammt, so gewiß stammt die des folgenden von Valerius, da hier die Zahlenangaben der Verluste, für welche er citirt wird, wie schon gesagt, genau sich dem Detail der vorhergehenden Kriegsgeschichte anschließen.

Versuchen wir es aber hier am Schluß dieser ersten Hauptabtheilung noch einmal die bisherigen Resultate, die jetzige Lage unserer Untersuchung möglichst klar zu machen.

Livius hatte soviel wir erkennen können bis 3, 5 hauptsächlich zwei Quellen, an die er sich hielt: Fabius und Valerius.

Wo wir den reinen, unvermischten Valerius (Plut. Popl.) und den unzweifelhaft Fabischen Text des Liv. vergleichen konnten, sahen wir a) daß auch die Valerische Grundlage jenes ältere Material benutzt, aber vervollständigt und umgestellt hatte, b) daß beide wieder combinirt erscheinen in der Erzählung des Dion. Wir waren veranlaßt anzunehmen, daß Fabius im Ganzen wesentlich größere Stücke sagenhafter Erzählungen auch anderer Geschlechter und daneben ganz kurze annalistische Notizen bot, sonst nur ausführliche Stücke aus der Geschichte seines Geschlechts. Daneben aber fanden sich auch bei ihm schon Doppelberichte unkritisch neben einander geschoben und zwar besonders beim Uebergang von den großen sagenhaften Erzählungen in die mehr annalistische Geschichte.

Valerius ließ, soweit wir sahen, die annalistischen Partien aus oder arbeitete sie ins Breite, aus den ausführlichen Partien vindicirte er so viel möglich seinem Geschlecht. Er führte und zwar immer zur Ehre seines Geschlechts neue Stücke in die Geschichte der Verfassungskämpfe ein, wodurch Fabius Darstellung gleichsam übertüncht wurde. Ich meine eben die Geschichte der Schulnoth und der damit

verknüpften Bewegungen bis zur Seceſſion (ſ. oben p. 159). Wir entdeckten Neben und zuſammenhängende Debatten, mit denen er unzweifelhaft ſeine Darſtellung vervollſtändigt. Erinnern wir uns namentlich des Plutarchiſchen Poplicola, ſo kann kein Zweifel ſein, daß ſeine Darſtellung wirklich ſo lebhaft und friſch war, wie ſie an den von uns als Valeriſch bezeichneten Stellen des Liv. nicht ſelten erſcheint.

Denkt man ſich dieſe Valeriſche Darſtellung reich an neuem kriegs- und zum Theil verfaſſungsgeſchichtlichen Detail jener älteren zum Theil wohl ſehr lebendigen zum Theil aber auch ganz einſilbigen Darſtellung gegenüber, ſo begreift man, daß ſie einen entſchiedenen Eindruck äußern und die Leſer anziehen mußte.

Die dritte Redaction der Ueberlieferung, als deren Haupturheber wir Licinius aufſtellen, erſchien bis hierher bei Liv. nur 2, 29—31, ſonſt vollſtändig bei Dion. Sie ſchloß ſich zum Theil ganz entſchieden der Valeriſchen Darſtellung an, aber ging daneben zum Theil noch einmal wieder auf Fabius zurück. Die Geſchichte der Anfänge der Republik, die der erſten Seceſſion und die Erzählung von Coriolan zeigte in dieſer Redaction ſich im Detail ſowohl wie in den größern Maſſen aus den beiden anderen Erzählungen faſt gewaltsam zuſammengeſchweißt. Daher ergab ſich für ſie das Bedürfniß die Widerſprüche zwiſchen dieſen beiden ihr vorliegenden Erzählungen auszugleichen, Lücken, die ſich ſo ſcheinbar oder wirklich zeigten zu ergänzen oder zu vertuſchen. Was das Außere, die Form und den Tenor ihres Vortrags betrifft, ſo iſt es zunächſt hier noch nicht der Ort, darüber zu urtheilen.

Für die ältere oder älteſte Erzählung haben wir an den einzelnen Partien des Liv., für die des Antias an Plutarchs Poplicola einen Maßſtab unſerer Charakteriſtik; ob Dion. uns wirklich nun einen ſolchen für die Vergegenwärtigung ſeiner Hauptquelle giebt, muß ſchon deßhalb vorläufig noch zweifelhaft bleiben, weil nach unſerer Annahme in dem folgenden Abſchnitt dieſelbe Quelle von Liv. benugt ward. Wir werden alſo den Vortheil haben, jenen Autor in zwei verſchiedenen — wenn man ſo ſagen darf — Bearbeitungen kennen zu lernen.

Königsberg.

R. W. Niſſch.